Bavar.
2743

R

Bavar. 2743

<36620390340012 S

<36620390340012

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 2743

R.

Versuch

über

eine in Baiern herzustellende

Steuerperäquation.

Vom

G. K. Volkmann.

Im Jahr 1801.

79

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Da ich seit geraumer Zeit auf dem Lande lebe, mit der Landwirthschaft, und mit dem Zustande des Bauers immer mehr bekannt, und allmählig überzeugt wurde, daß meist die ungleiche Vertheilung der landes- und grundherrlichen Abgaben an dem Verfalle mehrerer Güter Ursache sey, so wurde ich um so mehr veranlasset, über die Art und Weise wie dieser Ungleichheit abgeholfen werden könnte, nachzudenken, als ich selbst in den ältern und neuern Steuerverordnungen die Klage über den dermaligen fehlerhaften Steuerfuß und das öffentliche Geständniß von der Nothwendigkeit eines bessern, öfters wieder fand. Allein, da

so lange fruchtlos geklagt wurde, ohne daß was geschah, so glaubte ich, daß es geheime und hochwichtige Ursachen geben müsse, einen Stein, der seit einem Jahrhundert zum allgemeinen Aerger im Wege lag, gleichwohl noch ein Jahrhundert, oder so lange, bis ihn ein gutes Ungefähr, z. B. eine Ueberschwemmung oder ein Erdfall wegschaft, liegen zu lassen, und wollte die Sache gleichwohl auch auf sich beruhen lassen, das heißt, mir darüber weiter nicht den Kopf zerbrechen.

Der Neuburgische Receß aber, der so bestimmt und zuversichtlich eine Steuerperäquation, und in so kurzem Zeitraum zu verheissen schien, machte auch die vorigen Ideen in mir wieder rege, und wie mich dann jede gute Sache interessirt, wollte ich, da alles mit einemmale am Besten des Staats zu arbeiten anfieng, doch auch nicht müssig seyn, und meine Tonne treiben. Ich entwarf also auch meine Ideen, wie sie sich mir darbothen, kurz

und gut, einzig für mich, und höchstens dazu, um seiner Zeit, wenn hierüber eine Verfügung geschähe, die Grundsätze zu vergleichen, und zu sehen, wie nahe oder wie ferne ich das Ziel getroffen habe: Hiebei ließ ichs gut seyn. Vor etlich Wochen aber kam mir eine Schrift zu Hand, Skizze zu einem Grund-Steuercataster, die, bei allen guten Absichten, die sie hat, so viele Hindernisse eines neuen Catasters herzählet, so viele vorläufige neue Gesetze, die sobald noch nicht zu Stande kommen dürften, und deren angebliche Nothwendigkeit mir grossentheils sehr problematisch scheinet, fodert, daß sich, wenn man sie liest, Gebürge von Hindernissen in den Weg stellen, um uns von dem Eldorado des neuen Grundkatasters zu trennen.

Weil aber das Haus Giganten, die mit Bergen, wie unsre Knaben mit ihren Kappen, herumwarfen, zum Glücke für uns übrige Zwerge sammt und sonders,

bis auf einige Bastarte, ausgiengen, und das Menschengeschlecht, nach der Sybillen Ausspruch, ohnehin mit jedem Jahrhunderte mehr zusammenschrumpft, bis endlich unser zehne in einem Backofen bequem ihr Wesen treiben können, so sehe ich nicht ab, warum man aus Maulwurfshaufen Gebürge mache, und dadurch jene, die Willen und Macht haben, etwas ersprieslicheS für Welt und Afterwelt zu thun, und so die alte Schuld der Regierung abzuführen, durch selbst gemachte Hindernisse abschrecke. Ich stelle gar nicht in Abrede, daß es nicht besser wäre, wenn die von dem Verfasser gerügten Fehler der Verfassung oder der Administration alle gehoben wären, aber daß sich ausser dem im Steuerwesen nichts thun lasse, wenn nicht z. B. die Frohnen aufgehoben, die öden Höfe bemayert, die Forstschulen zweckmässiger werden, dieses kann ich nicht zugeben.

Da ich nun der Meynung bin, daß sich ein zweckmässiges Grundsteuer-Cataster

ster auch bei den Gebrechen in manchen Theilen der Staatsverfassung, oder Staatswirthschaft herstellen lasse, und daß eines die Verbesserung des andern erleichtert, oder doch die Nothwendigkeit einer baldigen Verbesserung einleuchtender macht, so brachte ich meine Ideen hierüber in Ordnung, gab ihnen die geziemende Ausdehnung, damit sie doch etwas gesetzt und mit Anstand im Publikum erscheinen konnten, und schickte sie dem Verleger zu.

Uebrigens glaube ich, daß ich keiner Parthey, weder derjenigen, die alles, noch jener, die nichts reformirt wissen will, zu nahe gekommen sey, weil die Untersuchung der Hauptfrage, ob die Steuerfreyheit der Stände rechtlich, oder widerrechtlich, verfassungs- oder nicht verfassungsmässig sey, zu meinem Zweck gar nicht weiter gehörig war, als in so ferne in einem oder im andern Falle die Herstellung des Katasters schwerer oder leichter ist. Daß ich aber behauptete, daß die Existenz der Steuerfreyheit die Herstellung eines guten zweckmässi-

gen Steuerkatasters erschwere, dieses denk ich, kann man mir so wenig verargen, als wenn ich sagte, daß Ordnung besser sey, als Unordnung, Billigkeit schätzbarer als leidige Selbstsucht.

Bei alledem aber wird es nicht fehlen, daß Tischfreunde, Schmarozer und wie das gens non sancta umbrarum alles heisset, das ihren leidigen Egoismus mit dem Schaafspelz des Patriotismus decket, nicht hie und da Unrath wittern, und die Entdeckung herumtrage, um ihren Kostgebern wenigst diesen Nachtwächtersdienst, „Habt Acht auf Feuer und Licht" den Bissen abzudienen, den sie auf andere Weise zu vergelten ausser Stand sind.

Wer sich aber hieran schröcken will, der darf gar nichts thun: ein Metier, wobei man von jeher am besten fuhr.

Geschrieben im Mai 1801.

Ueber-

Uebersicht.

§. I.

Einleitung.

§. II.

Unbrauchbarkeit des Hoffußes zu einem richtigen Steuerkataster.

§. III.

Von der dermaligen Steuerbelegung.

§. IV.

Steuerperäquation in den K. K. Erbstaaten.

§. V.

Bemerkung über diese.

§. VI.

Allgemeine Grundsätze über das Steuerwesen.

§ VII.

Grundsätze bey der neuen Steuerperäquation.

§.

§. VIII.

Schwierigkeiten derselben.

§. IX.

Ausführung der Steuerperäquation.

§. X.

Schluß.

Anhang.

Versuch
über
eine in Baiern herzustellende
Steuerperäquation.

§. I.
Einleitung.
Von der Nothwendigkeit eines andern bessern Steuerfußes.

Da der bisherige Steuer- und Hoffuß in Baiern allgemein als fehlerhaft bereits anerkannt ist, so ist eben auch dadurch die Nothwendigkeit eines andern Regulativs, als der bisher so unzureichende Steuerfuß war, so viel als erwiesen.

Wenn

Wenn ein unrichtiger Steuer- oder Hoffuß bei ordentlichen Abgaben an den Staat, für die Unterthanen eine große und schädliche Gefährde verursacht, indem er gleiche Lasten auf ungleiche Schultern legt, oder gar den Unvermöglichern härter, als den Vermöglichen zu drücken, veranlasset, und dadurch jenen allmählig zu Grunde richtet, so wird die Unrichtigkeit einer solchen Norma in Kriegszeiten für das Land ein noch größers Unheil, und bringt einen großen Theil der Unterthanen in beschleunigter Bewegung an den Bettelstab. Seit dem Jahre 1796 konnte man sich hievon auf dem Land nur leider zu oft überzeugen.

Quartiere, Natural- und Fourage-Lieferungen in Loco und zu den Magazinen, Monturs- und andere Beiträge, sogar die Schanzfrohnen, wurden auf die Landgerichte nach der Anzahl ihrer Höfe, und von diesen eben nach dieser Norma auf ihre, und die ständischen Unterthanen verlegt: und doch zeigt sich nicht blos in einem und ebendemselben Gerichtsbezirk, unter den Hofgütern ein solcher

Un-

Unterschied, daß der innern wesentlichen Beschaffenheit nach, und nicht blossen zufälligen Wohlstandes halber, ein Hof um tausend und mehrere Gulden besser als der andre ist, sondern selbst unter den Landgerichten ist schon ein solcher Abstand, daß ein mittelmässiges Hofgut im Landgerichte Biburg, Neumarkt, um ein namhaftes besser ist, als Höfe der besten in dem Landgerichte Moosburg, Kranzberg, und einen Theil des Gerichts Wolfertshausen. Die Unterthanen dieser erstgenannten Gerichtsbezirke sind also gegen die andern bei allen allgemeinen Anlagen zwey = und vierfach mit Bürden überlastet worden.

Es wäre freilich unbillig, wenn man fodern wollte, daß die Regierung beim Andrange anderwärtiger, durch diesen, für unser Vaterland unseligen Krieg, veranlaßte Sorgen und Geschäfte, auf einmal auf die Herstellung eines andern gleichförmigen und gerechten Kontributionsfußes hätte denken sollen, und würde auch wenig Sachenkenntniß verrathen wenn man behaupten wollte, daß dieses Geschäft in solcher Zeitfrist hätte können unter-

nommen, und geendiget werden, daß man noch während dem Kriege davon hätte Gebrauch machen können; aber da die unseligen Folgen in dem gänzlichen Verfalle mancher Gegenden, und vieler Unterthanen auffallend sichtbar sind, so ist es doch nicht zu viel, wenn man hoffet, daß dieses für die Zukunft eine der ersten Sorgen derselben sey, und sie sich mit Ernste beeifere, einen Fehler in der Belegung sobald als möglich zu heben, und etwa nicht gar die Kriegsschäden- und Kontributionsausgleichung zum völligen Verderben der in unfruchtbaren Gegenden ansässigen Landleute nach dem fehlerhaften Steuer- und dem gänzlich zu verwerfenden Hoffuß umzulegen, unternehme, und dadurch das bisherige Versehen, mit einem noch empfindlichern, vermehre.

So wenig als eine neue Güter-Classification das Werk von einem oder zwei Jahren, ist, eben so wenig läßt sich jene Kriegs- und Kontributions-Ausgleichung in einem solchen kurzen Zeitraum herstel-

stellen. Es können also beede so ziemlich zu gleicher Zeit fertig werden.

Es läßt sich aber diese so unerläßliche Arbeit itzt um so mehr hoffen, als die Regierung ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben schon öfters geäussert, und bei mehrern Gelegenheiten zur baldigen Unternehmung einer allgemeinen Steuerperäquation Hofnung gemacht hat.

Da ein solches Unternehmen auf jeden Staatsbürger nähern, oder fernern Bezug hat, und daher über selbe zu urtheilen jedem unbenommen seyn muß, so glaubte ich, daß ich mich weniger einem Vorwurfe aussetze, da ich im Voraus meine Meynung mit Bescheidenheit vorzutragen mir herausnehme, als wenn ich selbe hinnach, und post festum, wie man in gewissen Fällen, wo alle Erinnerungen fruchtlos angebracht werden — nachtrage. Ich werde mich dieses so kurz, und so deutlich, als möglich, zu thun bestreben.

Ich glaube die Unrichtigkeit des bisherigen Steuer- und Hoffußes als allgemein anerkannt, und von der Regierung selbst als eingestanden annehmen zu dürfen, und diese Voraussetzung macht also auch den Beweiß für die Nothwendigkeit irgend eines andern Regulativs für die Belegung der Unterthanen mit Staatsabgaben. Ich behaupte:

Daß dieses Regulativ einzig und allein in einer richtigen Steuer-Belegung möglich, und die Herstellung eines sichern Hoffußes zu jenem Behuf eine Unmöglichkeit sey.

§. II.

Unbrauchbarkeit des Hoffußes zu einem richtigen Steuerregulativ.

Es ist doch jedem, auch ohne physische oder landwirthschaftliche Kenntnisse, bekannt, daß das Land nicht durchgehends gleich, sondern äusserst verschieden sey, daß diese Verschiedenheit nicht blos in einer Entlegenheit

von

von zwey bis drey Stunden, sondern sogar in den meisten Feldgemarken sehr groß sey.

Wäre der Boden überall gleich, und für ein Bauerngut nichts anders nöthig, als Ackerland, so dürfte für die Fassionirung des Hoffusses leicht die größere oder geringere Anzahl der Jucharte Ackerlandes hinreichend seyn: man dürfte nur nach der alten Art verfahren, und z. B. für einen ganzen Hof jene ansetzen, die 60 oder mehr Juchart Feld besitzen, für einen halben Hof jene, die die Hälfte und drüber inhaben, u. s. f. Allein da zu einem Bauerngut nicht blos Ackerland, sondern auch Wiesen und Holzwachs nöthig sind, und auf diesen beiden die Hauptsache beruht, indem bei hinlänglichem Wieswachs und Holz, Futter und Streu gewonnen wird, als Mittel zur Haltung eines tüchtigen Viehstandes, und der dadurch erleichterten Begaillung, wodurch auch schlechter Grund in mittlern, und dieser in bessern mit Zeit und Fleiß umgeschaffen werden kann; so wird dadurch die Combination schon viel schwerer.

Ich traue meinen Lesern so viel Einsicht zu, daß ich hierüber statt aller weiterer Entwicklung nur ein Beyspiel anführen darf.

Ich setze drei Bauerngüter, das eine A. soll in jedem Feld 40 Juchart Ackerland, sohin im Ganzen 120 Jucharte, anbei 12 Tagwerke Holzwiesen, und 10 Tagwerk Holz besitzen. Das zweite B. soll in allem nur 100 Juchart Akerland, 10 Tagwerk Holzwiesen und 32 Tagwerk Holz; Das dritte C. nur 80 Juchart Ackerland, 10 Tagwerk zweymädige Wiesen, und 30 Tagwerk Holz, sohin im Ganzen nur 120 Tagwerk an allerlei Gründen enthalten. Und ich glaube, daß ungeachtet des mindern Flächenraums, selbst angenommen, daß auf den drei Gütern der Acker- und Holzboden von gleicher Güte seyen, — daß letzters doch vor den übrigen zweien, und das Gut B vor dem Gut A bei jedem Landwirthschaftsverständigen den Vorzug erhalte. Nun wenn erst der Hof mit mehrerm Ackerfeld, schlechten Boden, der mit bessern Boden, keinen, oder nur geringen Holzwachs, oder statt guter Wiesen, nur Holzwiesen, oder Loh-

fle-

flecke zwischen Feldern hat, die er bei bestehender Brache jedes dritte Jahr liegen lassen muß, wie will man da einen Maasstab, ein Maximum oder Minimum eines Hofguts herausbringen, um sagen zu können, so und soviel Juchart Acker, Wiesen und Holzgrund, soll ein ganzer Hof, eine Hube u. s. a. haben.

Man wird mir einwenden, diese Genauigkeit sey auch nicht nothwendig, sondern man könne sich damit begnügen, daß man alle Hofgüter, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, unter gewisse Klassen bringe, und diese Classification so mache, daß z. B.

In der ersten Klasse als ganze Höfe eingetragen werden:

a) Alle Güter auf dem besten Grund und Boden, die an Acker, Wies- und Holzgründen zwischen 100 und 120,

b) die auf mittlern Grund und Boden zwischen 120 und 140,

c) die auf schlechten Grund und Boden zwischen 140 und 160, oder 180 haben.

Auf diese Art könnte die Classification bei den Huben oder halben Höfen fortgehen, und

a) jene, die zwischen 50 und 60 auf besten,

b) die zwischen 60 und 70 auf mittlern,

c) die zwischen 70 und 80, oder 90 Jucharten auf schlechtesten Boden halten,

in die Klasse der halben Höfe setzen, und was die einen an besserer Beschaffenheit des Grund und Bodens voraus haben, dadurch ausgleichen, daß die andere mehr Flächenraum enthalten, und so weiter abwärts.

Ich gebe zu, daß man auf diese Art eine Classication, und wenn man will, auch einen Hoffuß habe, allein bei allen Kosten, die es erfodern würde, jeden Acker = jeden Wies = Weid = und Holzgrund auszumessen, würde man ihn doch nicht dazu brauchen können,

warum er gemacht wurde, nämlich zur Belegung. Denn immer würde in den Klassen selber, ungeachtet der versuchten Ausgleichung zwischen schlechtern Boden, und größern Juchartzahl, ein Unterschied zwischen den Gütern bleiben, der eine verschiedene Belegung, wenn diese anders gerecht seyn wollte, erfoderte; immer noch würde es sich fügen, daß in allen Klassen Bauerngüter der ersten Abtheilung, unter a gefunden würden, die jene der dritten, unter c, um vieles im Werth übertreffen, sohin die Belegung wieder erschweren würden.

Also wäre gar kein Hoffuß möglich?

Nach dem Flächenraum, und zu einer Basis für die Belegung mit Abgaben, das ich immer voraussetze, ist es nicht möglich, einen herzustellen.

Nach was für einen Fuß aber sollen die Landfrohnen, Vorspannen, Quartiere, Lieferungen, Wegreparationen anrepartirt werden, wenn kein Hoffuß möglich?

 Hier=

Hierauf erlasse man mir einsweilen die Antwort, bis ich weiter rücke, und die Hauptfrage selbst, wie eine richtige Steuerbelegung möglich sey? in Untersuchung genommen habe. Leider sind durch die bisherigen Repartitionen der öffentlichen Lasten, und besonders der Kriegslasten, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten, unter dem Vorwande des Hoffußes, genug geschehen, und bald die Bauern zum Präjudiz der kleinern Güterbesitzer, bald diese, zum Schaden der größern Güterbesitzer, überhoben worden.

Eine neue Unbequemlichkeit würde die Errichtung eines solchen Hoffußes mit sich führen — die Gebundenheit der Gründe, welcher doch wenige Sachkundige das Wort mehr sprechen. Es müßte jede Veräusserung eines Ackers, einer Wiese verbothen werden, weil dadurch der Hoffuß selbst alterirt würde, oder diese Erlaubniß dürfte nur soweit beschränkt werden, daß soviel Gründe von einem ganzen Hof z. B. getrennt würden, als eben ein Sechzehntl- oder Achtlgut betragen: eine

Be-

Beschränkung, dabei selten Käufer oder Verkäufer ihre Rechnung finden, und der völligen Kultur des Landes für immer ein Hinderniß aufgestellt wird. Denn es ist meistens der Fall, daß ein Gutsbesitzer einige Aecker in diesem oder jenem Feld einem Nachbar im Dorf oder in der Nachbarschaft, seiner Wirthschaft unbeschadet, hin überlassen kann, weil er entweder überhaupts mehrere Felder hat, als er begaillen, oder weil er in der Nähe einen Umriß (Neugereuth) machen kann, sohin dadurch das gewinnt, was er durch die Veräusserung verliert; aber sehr selten wird sich der Fall begeben, daß ein Bauer ohne durchgängige Schmälerung seines Guts zwei, oder drei Jucharte in jedem Feld, das doch zu Errichtung eines Achtlgütels erforderlich wäre, entbehren könne.

Und doch glaube ich, daß der Mangel an Gesind und Taglöhnern, und der daher so übermäßig gestiegene Taglohn eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Leerhäusler und Sechzehntlgütler erfodre. Dadurch, daß ein Bauer von seinen Gründen einem an-

dern 3, 4, oder meinetwegen 6 Juchart Feld abtrette, ist das Achtlgut noch nicht fertig. Woher nimmt er Holz, Streu, Futter? Denn wenn ein Bauer durch Noth, oder schnellen Geldbedarf auch zum Verkauf von einigen Jucharten Acker sich versteht, so wird ihn doch nur die äusserste Noth dahin bringen, daß er auch einen Theil Wiesen- oder Holzwachses, woran selten einer zuviel hat, hingebe; und was ist mit lauter Ackerfeld einem Ansiedler gedient? aber nicht wahr, er soll statt der Wiesen Futterkräuter, Klee, Esparcet 2c. bauen? und die Stangen zum verfrieden seines Kleeackers kaufen? und den Dünger, den er in die ausgemergelten Aecker braucht, weil man gewöhnlich nur die schlechtern verkauft, in den Kleeacker führen, und Getraid und Stroh kaufen?

§. III.

Von der dermaligen Steuerbelegung.

Die Steuern waren in ältern Zeiten nur Beihülfen zu ausserordentlichen Staatsbedürfnissen, wie z. B. Aussteuerungen der fürstli-

chen Kinder, schnellen Rüstungen bey Türken- oder andern Kriegen, die durch die von den Domainen, als der zur Deckung der Staatsbedürfnisse der Regierung angewiesenen Quelle, nimmer zureichend bestritten werden konnten. Sie hiessen Betten, Hülfen, Anlagen, und wurden meist nur für das augenblickliche Bedürfniß, nachhin auf einen Zeitraum von vier oder sechs Jahren bestimmt, endlich nachdem durch Vergrößerung der Hofstaate, durch immer verbreitetere Detaillirung der Regierungsgeschäfte, indem da, wo ehevor ein Vicedom mit wenigen Räthen saß, ein großes Kollegium mit allen Zubehören, wo ein Kammermeister mit einigen fürstlichen Schreibern — hinnach eine Hofkammer entstand, und diese wieder Töchter, die sogenannten Rentkammern, zeugte, sohin des zur Regierung gehörigen Personals immer mehrer ward, während das Land selber gegen Nord und Süden beschränkter wurde; zugleich die Spaltungen in der Kirche und im Reiche fortwährende gute Rüstungen nöthig machten, so wurde die Unzulänglichkeit der Domainen, die hie und da einer schwa-

chen

chen Regierung abgetrotzt, oder von ihr zum Theil verschenkt, oder veräußert wurden — ein ordentliches Uebel, das eine bestehende ordentliche Aushülfe, und fast jährliche Steuern nöthig machte. Nun waren also auch Anweisungen zur gerechten, und billigen Belegung, oder sogenannte Steuerinstruktionen nöthig, und von 1588 bis 1721 derselben mehrere erschienen.

In diesem Jahre wurden die vorigen revidiret, und die erstgemeldete erneuert oder verbessert erlassen.

Die Belegung selbst aber blieb nach der in der Instruktion von 1612 einmal festgesetzten Norma.

Diese bestand in Ansehn der begüterten ungefreyten Inländer, massen die gefreyten Stände ihre Standsteuer, nach einem unter ihnen abgeredeten Fuß, überhaupts entrichteten, in einer Grund- Kapitalien- oder Renten- Vieh- und Schutzsteuer.

Näm=

Nämlich: die unbefreyten Unterthanen, die kein eignes Besitzthum hatten, z. B. Inleute, Knechte, Dirnen, gaben eine doppelte Steuer oder 2 fl.

Unvogtbare und andere Unbefreyte, die Kapitalien verzinnslich aufliegen hatten, den 6ten Theil ihres jährlichen Einkommens.

Blosse Beständner mußten ihr eigenthümliches Vieh besteuern, und wer Grund = Gilten, oder Zinsen hatte, den 10ten Theil derselben abreichen.

In Ansehn der mit Grund und Boden versehenen Unterthanen oder der Bauerschaft wurde verordnet, daß selbe den 4ten Theil ihres Vermögens mit 12 Pf. vom Pfund, oder was eines ist, mit 5 Prozent versteure. Unter dieses Vermögen wurde nicht nur ihr Grund und Boden, sondern auch ihr Vieh und Fahrniß, Zehnten, Fischwässer 2c. geschlagen, das ganze zusammengenommen, und davon der 4te Theil mit 5 Prozent, oder das ganze Vermögen mit dem 80ten Gulden belegt.

Die

Die Art aber dieses Vermögen zu constatiren, war nach den ältern Instruktionen diese, daß die Beamte, in Beysein der Obleute und Gerichtsdiener, Unterthan für Unterthan ihr Vermögen an Grund und Boden, an Vieh, Gerechtigkeiten, auf Handgelübde, an Eydesstatt, angeben liessen, und so in ein Verzeichniß brachten, woraus ein Register verfaßt, und von den Beamten den Landsteuern übersendet werden mußte. *)

Diese Methode war zwar sehr einfach, aber auch ihr Resultat sehr schwankend, und nie geeignet, um hieraus für eine beständige Einnahme, ein genaues, bleibendes Kataster herzustellen. Da das Vermögen eines Unterthans in drei, vier Jahren sich sehr abändern kann, so wäre wenigstens in einem Zeitraum von fünf oder höchstens zehn Jahren allemal eine ganz neue Katastrirung nöthig gewesen. Ohne sie ist die Regierung nicht sicher, ob nicht ein Theil der Unterthanen bei

der,

*) Siehe Beylage Nro. I. ein Angabs-Protokoll.

der, in einem nur etwas beträchtlichen Zeitraume, sehr wahrscheinlichen Vermögensabänderung, gegen den andern sehr überlastet, ein anderer aber zu wenig belegt werde: und sammt dieser öftern Katastrirung, die von Zeit zu Zeit sehr verändert ausfallen muß, hat die Regierung doch keine sichre Basis ihres Einkommens aus dieser Belegung, weil sie von Jahr zu Jahr an der Richtigkeit desselben zu zweifeln Ursache hat. Denn überhaupts hat diese Besteurungsart das Fehlerhafte, daß sie zwey und drei ungleichartige Abgaben in eine und eben dieselbe Summe bringt, nämlich die Abgabe von Grund und Boden — die vom Vieh — die von Zins und Gilten, und Gerechtigkeiten, als Zehentrechte, Fischrechte, ꝛc. Denn wenn gleich der Werth von Grund und Boden, wie auch von Zehent = Gerechtigkeiten, sich in einem bestimmten Zeitraume nur wenig, und allmählig ändert, so ändert sich doch der Werth von Vieh, von Zins und Gilten, von Fischwässern desto schneller, auch ist diese Art des Vermögens einer schnellen Verlurstsgefahr ausgesetzt; eine Viehseuche in der

Ge=

Gegend kann den Unterthan alles, oder des größten Theils seines Viehstandes berauben. Eine Ueberschwemmung, ein Krieg seine besten Fischwässer auf lange Zeit verderben. Da nun gewöhnlich bei so allgemeinen Plagen, wie der Krieg ist, auch die Steuern öfters wiederholt werden, so geschieht dem ohnehin verunglückten Unterthan noch härter, wenn er eine Sache auch öfters versteuern muß, die er gar nimmer hat, oder nimmer nützen kann.

Wenn erst nun seit 1721, also in einem Zeitraum von ganzer 80 Jahren, keine weitre Einsicht in so einen wichtigen Gegenstand genommen wird, welche Ungleichheiten müssen sich in der Zeit einschleichen, und welche Ungerechtigkeiten, zumal bei vermehrten Steuern, mußte diese Unterlassung verursachen?

Wenn man nun auch die nämlichen Inkonvenienzen, die sich durch den Hoffuß, in gleich langer Zeit, ergeben mußten, dazurechnet, ist es Wunder, wenn es öde Höfe giebt? und ist unser Abgabensystem hieran nicht großen-

ßentheils selbst schuld? Ich bedenke mich daher keineswegs als Grundsatz aufzustellen:

Daß bei einem sichern Belegungs-System nie ungleichartige Abgaben zusammengeschlagen seyn dürfen.

§. IV.

Steuerperäquation in den K. K. Erbstaaten.

Diesen erst angeführten Grundsatz hat man bei der im Jahre 1789 in den K. K. Erbstaaten vorgenommenen Steuerperäquation *) nicht ausser Acht gelassen. Vielmehr hat man mehrere einzelne andre Abgaben, als z. B. die Zwischenmauthen, die Auflagen auf die Häuser des Adels, der Geistlichkeit, des Bürgerstandes aufgehoben, und den dadurch veranlaßten Abgang an den ordentlichen Einkünften auf diese landesfürstliche Grundsteuer geschlagen.

Die

*) Ein Auszug dieser Steuerverordnung ist im Anhange Nro. II. zu finden.

Die Grundsätze, nach denen man hiebey zu Werke gieng, waren sehr einfach, aber die Vorbereitung dazu war sehr mühsam und kostspielig. Die Grundsätze, die die angeführte Verordnung deutlich enthält, sind kürzlich diese:

I. Da die Staatsbedürfnisse, die durch die Grundsteuer ihre Bedeckung erhalten sollen, allen Provinzen gemein sind, so müssen auch die Beyträge hiezu verhältnißmäßig überall gleich seyn.

II. Jede Provinz, jeder Kreis, jeder Grundbesitzer ohne Rücksicht auf Stand oder Eigenschaft hat also zu obiger Bedeckung nach dem Umfang und der Benutzbarkeit seines Grundbesitzes beyzutragen.

Um diesen Umfang und diese Benutzbarkeit der Gründe zu erheben, wurde schon im Jahre 1785 eine allgemeine Grundvermessung veranstaltet, und bis zum Jahre 1789 geendiget, bei dieser Vermessung der Ertrag jedes Grundstückes fatirt und controllirt.

Auf

Auf jedes Grundstück von hundert Gulden Beutoerträgniß wurden im Durchschnitte 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. Grundsteuer angenommen, wodurch das hiedurch zu bestreitende Staats-Bedürfniß konnte bedeckt werden. Da es aber

III. Weit weniger Kosten, Mühe und Arbeit erfodert, 100 fl. aus einer Wiesen, oder einem Garten, als aus einem Ackerfeld oder Weingarten, und wieder weniger Mühe und Kosten, einen solchen Ertrag aus einer Waldung, einer Viehweide zu gewinnen, so wurde obiger Durchschnitt dahin abgeändert und die Belegung zwischen den verschiedenen Grundbesitzungen dergestalt mit ihren Kulturskösten ausgeglichen, daß

A) ordentlich baubare Triehlfelder, Weingärten, und Teichen, die ihrer Eigenschaft nach mit Aeckern verglichen sind, mit 10 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. vom Hundert Beutoertrag,

B) von Wiesen, und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen mit 17 fl. 55. kr. vom Hundert;

C) von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, bei welchen letztern der Holzpreis nach Abzug des Schlagerlohns zur Norma des Ertrages genommen wurde, mit 21 fl. 15 kr. Prozent belegt wurden *).

Da diese Abgabe von 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. Prozent gewiß nicht unbeträchtlich ist, so fand sich die Regierung um so mehr verpflichtet, den Foderungen, die Grund- Vogt- und Zehendherrn an dieselben Unterthanen zu stellen irgend ein Recht hatten, Ziel und Schranken

zu

*) Ohne meine Erinnerung werden wohl die Leser selbst bemerken, daß dieses die Schuldigkeit fürs ganze Jahr war, die nur auf verschiedene Ziele vertheilt, zur Erleichterung des Unterthans eingebracht wurde.

zu setzen, als ihr vornämlich daran lag, den Unterthanen aufrecht und immer in den Zustand zu erhalten, worin er seine Gaben richtig abzutragen fähig bliebe. Sie verordnete daher in Ansehn dieser

a) Daß alle Abgaben, welche Unterthanen ihren Grund = Vogt = und Zehendherrn zu leisten hätten, als Grundgilten, Kuchendienst, Frohn = und Scharwerke in Geld, und zwar Mortuarien, Laudemien nach] zwanzigjährigen Anschlag zu bestimmen seyen.

b) Daß der jährliche Belauf aller dieser Abgaben, nebst der Grundsteuer nicht höher als auf 30 fl. vom Hundert sich belaufen, sohin die übrigen 70 fl. dem Unterthan zu seinem Unterhalte, zu Gemeinde = Auslagen, für die Gebühren an Seelsorger und Schullehrer, endlich pro cura und cultura des Grundes freygelassen bleiben, sohin

c) wie die Grundsteuer im Durchschnitte auf 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. vom Hundert Beutvertrage sich belaufe, so alle erst genannte Abgaben an Grund = Vogt = und Zehendherrn nicht über 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. hinansteigen dürften.

d) Daß aber bei Berechnung dieser Urbarial = Schuldigkeiten das nämliche Verhältniß zwischen den verschiedenen Grundgattungen, wie bei den Grundsteuern zu beobachten wären.

e) Daß also für die Zukunft blos das Geld der einzige unabänderliche Maasstab zur Bestimmung der Urbarial = Schuldigkeiten bleiben, und die Grund = Vogt= oder Zehendherrschaft nur Geld, oder auch die Naturalien, jedoch nur in Geldanschlag nach vorigem Maasstab zu verlangen berechtiget seyn solle, worüber sie erst wieder mit dem Unterthan sich einverstehen müßte.

f) In jenem Falle, wo der Unterthan zeigen kann, daß seine Grund = Vogt = und Zehendherrliche Giebigkeiten erstbenannten Anschlag noch überstiegen, hätte das Kreisamt, unter Leitung der Steuerregulirungs = Oberkommission diese Abgaben bis auf die normamässige 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. herabzusetzen.

g) Diese Verfügung aber wurde blos auf die Rustibal = d. i. auf jene Gründe, die seit langer Zeit von den Unterthanen käuflich, erbrechtsweis, handlöhnig oder unhandlöhnig besessen worden sind, keineswegs aber auf die Dominalgründe, d. i. eigentliche Schloßhofbaugründe ausgedehnt.

h) Für diese Grundsteuer wurde jede Gemeinde in corpore haftend erklärt, den Betrag von allen Gründen desselben mußte zielweise der Richter oder Obmann von den einzelnen Grundbesitzern einheischen, und dem für einen Canton aufgestell-

ten Obersteuereinnehmer in Summa einhändigen.

§. V.

Bemerkungen über dieses System.

Schmid in dem berühmten Werke über den Nationalreichthum 5ten B. 2ter Abth. 1tes Hauptst. Nro. 2. behauptet: „daß „alle Zehnten, und alle Landsteuern, die un„mittelbar von den Erzeugnissen erhoben wer„den, unter dem Scheine der vollkommensten „Gleichheit sehr ungleiche Steuern seyen, in„dem unter verschiedenen Umständen, und bei „verschiedenen Lagen zweier Güter gleich große „Antheile von ihren Erndten sehr ungleiche Thei„le des reinen Ertrags für den Eigenthümer der„selben seyn können."

Diese Behauptung will ich mit einem Beispiele noch anschaulicher machen.

Nehmen wir vorerst zwei Wiesen an, die eine A, an den fruchtbaren Gestaden des Innstroms oder der Isar bei Landshut, die andere

re B, im sogenannten Gefäll zwischen Freising und München, oder in einer andern wenig fruchtbaren Gegend. Wenn beider Ertrag, wie hiemit geschieht, gleich, z. B. von 100 fl. gesetzt wird, so müssen auf beiden — den Zenten Heu auf 1 fl. gerechnet — 100 Zenten Heu, oder 60 Zenten Heu und 40 Zenten Grumet gewonnen werden, und ihr Flächeninhalt mit ihrer Fruchtbarkeit im ungekehrten Verhältniß stehen, sohin, wenn die eine A fünfmal fruchtbarer ist, als B, diese letztre fünfmal größer seyn als A. Es ist aber ohne viele Berechnung auffallend, daß, diese beiden Wiesen mögen begailt werden oder nicht, die Unkosten auf Abraumen der Wiesen, auf die Heu = und Grumeterndte bei der magern, wo nicht fünf = doch drei = und viermal größer seyn müssen, als bei der fruchtbaren, sohin dem Eigenthümer von A mehr Profit bleiben müsse, als dem von der Wiese B. Dieser Unterschied wird noch größer, wenn beide Wiesen begailt werden müssen, weil auf die magere Wiese B drei = und viermal mehr Dün=

ger nöthig ist, als auf die ohnehin fruchtbare Wiese A.

Ein gleicher Unterschied der Kösten ergiebt sich zwischen Aeckern und Wiesen, Aeckern und Weinbergen, Aeckern und Teichen.

Um zu zeigen, wie weit dieser Unterschied selbst in den Vermögensstand eingreifen, und den Verfall ganzer Familien und Gegenden verursachen müsse, erlaube man mir ein anders Beispiel anzuführen.

Ich setze zwei Bauerngüter A und B, in zwo verschiedenen Gegenden, z. B. A in den Dunkelboden bei Straubing, das andere B in dem Holzlande vom Landgerichte Pfaffenhofen oder Moosburg. A sey ein sogenanntes Achtlgütl, und halte auf jedes der drei Felder fünf Jucharte, sohin in allem fünfzehn Jucharte. Dabei auf zwei Pferde und vier Stück Hornvieh den nöthigen Wieswachs von zwei Tagwerk Wiesen, Holzgrund 6 Tagwerk nur, und der übrige Bedarf von jährlichen 6 Klaftern müsse um baares Geld beigekauft werden.

Ich

Ich will hier den Beutoertrag dieses Gütels untersuchen.

Da ein Feld jährlich Brach liegt, so hat er nur 2 Felder, oder 10 Tagwerke zu benutzen. 5 Tagwerke sind mit Winterfrucht, davon 2 mit Waitzen und 3 mit Korn angebaut. Die mit Waitzen geben auf dem Tagwerk 2 Schäffel, sohin auf beiden 4 Schöber, oder im Körnl nach 1 ½ Schäffel, 6 Schäffel, — M.

Die 3 Tagwerke mit Korn 6 Schöber, oder im Körnl 12 Schl. — M.

Der Ertrag der Wiesen mag ihm in der guten angenommenen Gegend vom Tagwerk 15 Zenten, sohin von beeden 30 Ztn. Altheu, Grumet 20 Ztn. geben.

Die Nutzung vom Holz über Abzug des Hackerlohns, weil in jener Gegend das Holz theuer ist, ab 6 Klafter, die jährlich bey ordentlicher Kultur von 6 Tagwerken ohne Schaden geschlagen werden können, 24 fl.

Die

Die Produktion von diesem Gütl besteht also vom Winterfeld

in 6 Schl. Waitz	a	10 fl.	thut	60 fl.	
in 12 Schl. Korn	a	6 —	—	72 —	
in 30 Zent. Heu	a	1 —	—	30 —	
in 20 Zent. Grumet	a	1 —	—	20 —	
in 6 Klafter Holz	a	4 —	—	24 —	

Vom Sommerfeld.

Von 5 Tagwerk mit Gersten bebaut, vom Tagwerk nur 1 ½ Schober, und vom Schober 2 Schl. 1 M. thut 7 ½ Schober, und an Körnl 16 Schl. 1 ½ M.

in Geld nach 6 fl. 97 fl. 30 kr.

Summa seiner ganzen Produktion 303 fl. 30 kr.

Seine Steuer macht also nach diesem System von Waitz = Korn = und Gerstenäckern ab der Summe von 60 + 72 + 97 = 229 fl. 30 kr. 24 fl. 30 kr. ½ hl.

von den Wiesen ab 50 fl. Produktion 8 fl. 57 kr. 4 hl.

vom Holzgenüß pr. 24 fl. 5 fl. 6 kr.

Summa seiner Steuern 39 fl. 26 kr. 4 hl.

Da

Da diesen Feldbau von 2 Pferden der Besitzer selbst versehen kann, so braucht er keinen Knecht, dagegen, weil ich ihm 4 Stück Hornvieh ließ, will ich annehmen, daß er des Dreschens halber doch eine Dirne habe. Diese bekömmt Lohn in Geld und Naturalien 36 fl.

Zu seiner und seiner Familie Unterhalt braucht er an obigen Naturalien aufs ganze Jahr 10 Schäffel Korn zur Speis thut 60 fl.

2 Schäffel Waitz	20 —
Zur Aussaat Waitz 3 M. oder in Geld	5 —
Zur Aussaat an Korn 1 Schl. 1 M. thut	7 —
Das Heu und Grumet verfüttert er, sohin in Ansatz	50 —
Das Holz verbrennt er, sohin in Ansatz	24 —
Nebenbei braucht er noch 6 Klafter Holz, die er beykauft, thut	24 —
Summa	265 fl. 26 kr. 4 hl.

so=

sohin über Abzug dieser Consumtion bleiben ihm ab 303 fl. 30 kr. Beutoertrag 38 fl. 3 kr. 3 hl. zur Bestreitung der übrigen Auslagen.

Um diese nämliche Produktion zu bekommen, muß ich in einer der obenbenannten schlechtern Gegend gleich ein halbes Hofgut zum Beispiele nehmen, das mir B seyn soll.

In der Gegend wo ich lebe, giebt gleich ein Joch Acker, das, nach hiesiger Sprache, 2 Einsätze hält, wenn es sehr gut steht, 2 Schöber Korn, steht es aber schlecht, so findet sich auf einem ganzen Juchart kaum 1 Schober, oder 1 Schober und 20 Garben.

Waitz wird ohnehin sehr wenig gebaut, und ist die Ausbeute dabei geringer, als beim Korn.

Der Schober Korn giebt ebenfalls, wenn es am besten giebt, und die Garben groß, wie in Schlössern und Pfarrhöfen gemacht werden, 1 Schl. 3 M.; gewöhnlich erhielt ich nur

1 Schl.

1 Schl. 1 oder 1 ½ M., und begailte doch gut. Ich setze also 1 Schl. im Durchschnitt.

Um also, wie beim Gut A 18 Schäffel harten Getreides einzuärndten, müßten hier 18 Einsetz oder 9 Joche Ackers zu Winterfeld, und um 16 Schäffel Gersten zu erhalten, 8 oder 9 Joche Acker im Sommerfeld angebaut seyn. Da nun das Brachfeld gewöhnlich eben soviel Juchart hält, als der übrigen Felder eines, so kann dieses auch nicht weniger als 8 oder 9 Juchart halten. Der Hof müßte also an Ackerfeld wenigstens 24 oder 27 Juchart Acker halten, um obigen Ertrag vom Achtlgütl A gleich zu liefern. Nun ist aber wieder begreiflich, daß es weit mehr Dünger bedarf zu 8 oder 9 Juchart Feld vom schlechten Boden, als zu 5 Juchart guten Bodens. Er muß also auch mehr Vieh halten, und zu diesem Ende mehr Wieswachs haben, mehr Streu. Da aber so, wie die Aecker, auch die Wiesen wieder schlechter sind, so bedarf er eines größern Fleckes, und wenigst 4 oder 5 Tagwerk Wiesen, um die nämliche Quantität Heu und Grumet einzuärndten. Eben

we=

wegen des größern Viehstandes bedarf er mehr Streue, die er in eignen oder fremden Hölzern holen muß. Ich gebe ihm also zu diesem Behuf 30 Tagwerk Holz, damit man mich nur keiner Partheilichkeit bezüchtigen möge, indem ich wohl weis, daß man zu einem größern Viehstand auch mehr Holz zum Anbrühen des Höchsels (Gesotts), mehr Stangen zum Verzäunen, größerer Wiesen bedarf. Nun wollen wir seinen Etat an die Hand nehmen.

Seine Einnahme also ist nach unserer Voraussetzung die nämliche an allen Getreid- und Wiesertrag, das ist 303 fl. 30 kr.

Da er aber 30 Juchart Holz besitzt, wo das andere Gut A nur 6 Juchart hatte, so kommen ihm ab 30 Klaftern, die er jährlich schlagen kann, nach 1 fl. 30 kr. gerechnet, 45 fl. zu guten, wovon aber der Holzwerth vom Gut A mit 24 fl. abgezogen werden muß, und zum Rest dann verbleiben 21 fl.
sohin das Totale seines Ertrages 324 fl. 30 kr.

Sei-

Seine Grundsteuer macht von den Aeckern	24 fl. 23 kr. $\frac{1}{2}$ hl.
Von den Wiesen	8 — 53 — 2 —
Vom Holz ab 45 fl. Produktion	9 — 33 — 3 —
Summa seiner Grundsteuer	42 fl. 54 kr. $1\frac{1}{2}$ hl.

Da nach der Voraussetzung die Aecker schlechter sind, so braucht er auch mehr Saamen zur Aussaat, sohin ab 9 Juchart Aecker nach hiesigem Maasstab ab dem Juchart 3 Metzen, 4 Schl. 3 M. wodurch von der Produktion wegfallen 27 fl.

Bei der Gersten säet man auf das Joch 2 M. sohin ab 8 Juchart 2 Schl. 4 M. nach 6 fl. 16 fl.

Da der Bestand an Aeckern und Wiesen zu groß ist, um mit einem Gespann alles verrichten zu können, da die Heuarbeit bei diesem Gute auch stärker als bei vorigem, die Begailung mühsamer, die Streu- und Holzfuhren zahlreicher, das Höchselschneiden in Ansehn eines größern Viehstandes mehr Zeit fodert

dert, so können diese Arbeiten mit einem Gespann unmöglich alle verrichtet werden, und erfodern 2 Pferde und 2 Ochsen, oder 4 Pferde, sohin nebst dem Bauer auch einen Knecht, den ich für Lohn und Naturalien nur gering anrechne 50 fl.

Bei größerm Viehstand ist hier ohnehin eine Dirne nothwendiger als bei dem vorigen Gütl A, ich rechne sohin auf Unterhalt an Waitz zur Speise wieder nur 2 Schl. oder 20 fl.

An Korn aber 13 Schl. oder in Geld 70 fl.

Das Heu und Grumet wird hier verfüttert, wie bei A, also dessen Ansatz 50 fl.

An Holz verbraucht er wenigstens bei größerm Viehstand, 20 Klafter, sohin nach 1 fl. 30 kr. 30 fl.

Dabei hat er auf Schif und Geschirr bei mehrerer Arbeit, gewiß auch noch auf Schmied, Wagner, Sattler, gegen den Gutsbesitzer von A eine größere Ausgab von wenigstens 12 fl.

Und

Und wir sehen hier sein völliges Ausgabs-Summarum an den nur erst benannten Rubriken steigen auf 325 fl. 54 kr. 1 ½ hl.

Und von obiger Einnahme verbleiben dem halben Hofsbesitzer von B, für alle seine Müh, für seine Kapitals - Interessen, für seine Gefahren zum Profit — fl. — kr.

Daß dieser Kalkul richtig, daß hierin keine falschen Vordersätze oder Preisangaben ꝛc. statt finden, darf ich verbürgen, und die Erfahrung selber steht für mich, da man im Unterlande viele Achtler findet, die mit unsern guten halben und ganzen Bauern nicht tauschen möchten, die ihre Kinder mit 7 — 800 Gulden aussteuern, wo hier herum 200 fl. baar eine hübsche Mitgift ist, und wenn sie auf 300 oder gar 400 fl. hinansteigt, sicher der dritte Theil davon in Fristen von 20 — 25 fl. zu entrichten stipulirt wird.

Der übrige größere Nutzen, den der Besitzer des Gutes B von mehrern Vieh hat, das er halten muß, ist auch wieder dadurch

aufgehoben, daß die Unfälle bei ihm mögli-cher sind, daß leichter eines umsteht, daß we-gen des Knechts mehrer an Fleisch, mehrer an Schmalz verzehrt wird, und wegen des grö-ßern Gespanns mehrer an Lederwerk aufgeht. Das geringste Unglück das er hat, macht noth-wendig, da ihm sein reiner Profit nie zu ei-nem Vorraths = Kapitale verhelfen kann, Geld aufzunehmen, Verbriefungskosten und Interes-sen zu zahlen, und kommen solche Unfälle öf-ter nacheinander, so nahet er sich seinem Ver-falle, und die Hälfte seines Besitzthums ge-hört in wenig Jahren den Gläubigern.

Dieses nämliche Beispiel zeigt zu glei-cher Zeit den falschen Maasstab den der Bau-toertrag abgiebt, und das grundlose unsers Hoffußes miteinander, und mag für mehrere gelten.

Nebstbei scheint diese Belegung auch aus der Ursache nicht ganz gerecht, weil sie die Renten, Grundgilten, und Zinsen der Obrig-keiten (das einzige sichre reine Einkommen von Grundbesitzungen) frei läßt, und dagegen den

un-

unsichern Gewinnst des Ackerbauers belegt. Erfoderte die Billigkeit, die österreichischen Grundvögte in Ansehn ihrer Dominialgründe, ohne Rücksicht auf Stand und Eigenschaft zu belegen, um wie viel lauter foderte dieselbe Billigkeit die Belegung dieser Renten; die ohne Schweiß, ohne Sorgen — wie jeder Kapitalszins — nur gewöhnlich nach höhern Anschlag gezogen werden.

Vielleicht aber geschah diese Freilassung in Rücksicht der gewaltsamen Beschränkung der grund- und zehentherrlichen Reichnisse auf 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. und 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. vom Hundert? *)

§. VI.

Allgemeine Grundsätze über das Steuerwesen.

Wenn also der Hoffuß kein richtiges Regulativ der Abgaben und übrigen Staatsbür-

*) Beilage Nro. II. §. 10.

den seyn kann, — wenn der bisherige hieländische Steuerfuß fehlerhaft ist, und ein Steuerkataster nach dem Beutvertrage vielen Inkonvenienzen unterliegt, so fragt sich: welch ein anders Regulativ kann dieses leisten? ich antworte: Eine genaue und gerechte Abschätzung jedes Grundstückes nach seinem landläufigen Werthe.

Meine Grundsätze hierüber sind diese:

Erster Grundsatz.

Die Steuern werden gegeben für den Vortheil, den der Staat dem Unterthan gewährt, sein Eigenthum ruhig, und sicher besitzen und nützen zu können.

Aus diesem Grundsatze folgt, daß

a) jeder, wer ein Eigenthum besitzt, oder fremdes Eigenthum benützt, der Steuerpflichtigkeit unterworfen sey.

b) Wie der Besitz eines Eigenthums die Steuerpflichtigkeit gründet, so reguliret sie der Nutzen, denn dieser Besitz, oder die ordentliche Bearbeitung des Eigenthums abwirft. Voraus wieder folgt, daß weder jener Nutzen den übermäßiger Fleiß oder Aufwand aus einem Grundstücke zu ziehen vermag, weder der Entgang, den große Fahrläßigkeit verursacht, — bei der Steuerbelegung in Betracht kommen darf.

c) Daher kömmt es auch nicht auf die innerliche Beschaffenheit, Vortreflichkeit dieses Eigenthums an, sondern nur auf den Nutzen, den dieses dem Besitzer abwirft. Dieser Nutzen macht seinen Werth aus, welcher in Geld, als dem allgemeinen Maasstabe alles Werths, angeschlagen, Preis heißt. Daß,

d) da ausser dem Grundeigenthum, der aufliegenden Kapitalsrente, und einiger Realgerechtigkeiten wenig andre Dinge einen Nutzen abwerfen, und dieser sich wenigstens nicht wohl und sicher bestimmen lasse, blos diese die geeigneten Gegenstände der Besteuerung, und unter diesen es vorzüglich der erste seye, weil sein Umfang und Nutzen weniger einer Veränderung und Verheimlichung unterworfen ist.

e) Da das nämliche Eigenthum in einer Gegend besser, in der andern weniger, mit größerm oder geringerm Aufwande benützt werden kann, und die daraus erzielten Früchte mehr oder weniger vortheilhaft abgehen, so kann der Werth, zumal eines Grundeigenthums auf das ich mich hier einzig beschränke, nie absolut, sondern nur relativ bestimmt werden, das ist so, was

es in der Gegend gilt. Weil aber so ein Eigenthum seine Localität nie ändern kann, so wird sein relativer Werth so gut, als ein absoluter, und man kann mit Grund allzeit behaupten: Ein Grundeigenthum ist an sich nicht mehr werth, als es in der Gegend gilt.

f) Folglich ist auch jene Belegung einzig gerecht und billig, die nach der Schätzung in der Gegend geschieht, und der Geldpreis der wahre Maasstab derselben.

Zweyter Grundsatz.

Ohne Bestimmung der Gesetze, und ohne hinlängliche Macht, welche beede nur Wirkungen des staatsgesellschaftlichen Vereins sind, läßt sich kein Eigenthum denken, oder wenigstens der sichre Besitz desselben, in die Länge nicht erhalten.

Folge. Dadurch also, daß einer seinen kultursfähigen Grund schlecht oder gar nicht benütze, kann keiner einen Anspruch auf Befreiung von Mitleidenschaft selbst in dem Falle machen, wenn ihn hieran Unvermögen oder Armuth hindern. Vielmehr kann ihm der Staat zumuthen, daß er einen Grund, den er selbst nicht bauen kann, an einen andern, der dieses besser kann, hinüber lasse, wenn er die darauf haftenden Bürden nicht tragen will.

§. VII.

Grundsätze bei der neuen Steuerperäquation.

Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen, glaube ich also, die eben vorhin aus ihnen abgeleitete Folge, als Grundsatz der in Vorschlag zu bringenden neuen Steuerperäquation aufstellen, und behaupten zu dürfen, daß der Geldeswerth jedes nutzbringenden Grundstückes die einzige wahre

Ba-

Basis zu einer gerechten und billigen Grundsteuer seye.

Ich weis wohl die Einwürfe, die mir der theoretische Staatswirthschafter, mit dem klassischen Werk des Engländers Schmiths oder des Schottländers Stewarts in der Hand, mit letztern über die Beschaffenheit der Cummulativanlagen überhaupts, mit erstern über den Geldpreis, den ich zum Maasstabe der neuen Steuerperäquation ansetze, machen kann. Allein, da unter dem zusammengesetzten Begrif — Vermögen — der Begrif eines Grundbesitzes oben anstehet, da diese Art Vermögens die sicherste ist, gegen Unfälle aller Art, denen die andere Art Vermögens an Haabe, Geld und Naturalien ausgesetzt ist, gegen äussere Anfälle aber am meisten des Schutzes der Regierung bedarf, und am leichtesten der Uebersicht derselben unterliegt, indem die andern Arten leichter durch Privatsorgfalt geborgen, und der Einsicht der Regierung entzogen werden können; da zugleich alle Auflagen auf Grund und Boden, durch die Consumtion

der erzielten Produkte am gleichmäßigsten wieder vertheilt werden; so ist in einem Staate, dessen vorzüglichste und fast einzige Beschäftigung die Agrikultur ist, und wo Fabriken und Handlung ganz unbeträchtlich sind, wohl keine Auflage gegründeter, als die auf Grund und Boden, keine sicherer, als diese.

Daß der Geldswerth nur der Nominal-Werth sey — daß der reele Preis eines Dinges die Arbeit sey, die die Produktion desselben kostet, oder über die der Besitz desselben ihren Eigenthümer zum Meister macht, weiß ich wohl auch. Daß das Getreid als Maasstab in längerer Zeit im Werth sich gleicher bleibe, daß das Geld in einem langen Zeitraum seinen Werth merklich abändere, alles dieses widerspreche ich nicht: Aber die Frage ist nicht blos von der Richtigkeit dieser Grundsätze an sich, sondern von ihrer Anwendung. Ich kann wohl sagen, dieser und jener Acker ist soviel werth, als er Getreid bringt, aber wie, wenn ich Acker und Wiesen, und Holz und Teiche in ein Verhältniß bringen soll,

muß

muß ich hier nicht zu einer gleichnamigen Quantität Zuflucht nehmen? wie will ich sonst ein Verhältniß z. B. zwischen dem Werth eines Ackers und Holzes anstellen, als daß ich sage, dieser Acker trägt soviel Korn, dieses Holz giebt soviel Klafter, die Klafter kostet soviel an Geld, womit ich nach diesem oder jenem Preise soviel Korn kaufen kann, ist also soviel Korn werth. Muß ich nicht endlich doch auf das Geld, als das nun einmal angenommene allgemeine Tauschmittel zurückkehren? richtig ist, daß das Geld in einem längern Zeitraum seinen Werth merklich abändert, aber ists denn nothwendig, daß die einmal angenommene Schätzung ewig dieselbe bleibe? muß es denn wieder hundert, oder zweyhundert Jahre anstehen, bis man eine Rivision vornimmt? und ändert ihn das Korn nicht in kurzen Zeiträumen stärker ab? kostete es nicht vor 10 Monaten 18 fl. und nun die Hälfte dieses vorigen Preises? Sollten wohl jemal die alten Preise, wie sie zu Anfang dieses Jahrhunderts waren, wieder zurückkehren?

Da

Da aber die Erzeugnisse eines Grundes, sie mögen Getreid, Früchte, Heu oder Holz seyn, nicht überall den nämlichen Werth haben, so können auch die Grundstücke selbst, die diese Erzeugnisse liefern, nicht überall von gleichem Werth seyn.

Ein Grundstück kann also nicht mehr werth seyn, als was es in jener Gegend, wo es liegt, überhaupts gilt.

Ich stelle also zum weitern Grundsatz auf:

Was jedes Grundstück in seiner Gegend gilt, oder, nachdem ein Grundstück in seiner Gegend geschätzt wird, nach dieser Schätzung soll es auch belegt werden.

Wie sollen aber Ackerfeld, Holz, Wieswachs gegen einander belegt werden?

Diese Frage scheint mir freilich nach der bisherigen Entwickelung ganz überflüssig. Nachdem aber unter allen Fragen mehr überflüssi-

ge, als zweckmässige geschehen, so will ich auch hierauf die Antwort nicht schuldig bleiben, aber dabei die vorige nur wiederholen: „Auch nach der Schätzung.“

Der Schätzmann überschlägt, bei seiner Verrichtung, im Kopfe

a) das Erzeugniß.

b) Den Unkosten auf dieses Erzeugniß.

c) Den Werth des ersten und andern.

d) Den Ueberschuß.

Und nach diesen richtet sich sein Ausspruch. Es mag wohl seyn, daß ihn der Logiker eines erschlichenen Begriffes, oder irgend eines Fehlschlusses, — der Ziffernkünstler eines unrichtigen Ansatzes nach Kreuzern und Hellern bezüchtigen könnten, wenn er ihnen seine operationes mentis zur Section auf den Tisch hinlegen könnte, aber bei alledem, wollte ich mich allzeit lieber auf den schlichten Sinn und die Vernunft eines in der Gegend angesessenen und bekannten Bauern, als auf die Meister

jener

jener Künste verlassen. Ich sehe es daher als unerläßig an, wenn die Schätzung richtig werden solle, daß die Schätzleute für eine Gegend, aus selber Gegend seyn müssen, und nicht für zu große Distrikte gewählt werden dürfen.

Und nun meine weitern Gründe für obige Antwort:

Da einmal, wie ich oben zu erweisen gesucht habe, der Geldwerth eines Grundstückes der einzige wahre zuverlässige Gegenstand der Besteurung ist, so ist keine Ursache vorhanden, warum er selbes nicht auch bei allen Arten derselben, sohin bei Aeckern, Wiesen, Weinbergen rc. seyn solle?

Wenn ein Tagwerk Wiesen oder Holz, mehr oder weniger, Nutzen seinem Besitzer bringt, als ein Tagwerk Acker, so wird es eben darum auch höher oder minder in die Schätzung kommen, als der Acker, und dieses gilt auch von Gründen der nämlichen Art in verschiedenen Gegenden.

Eine andere Frage ist diese: sollten oder könnten zur bessern Aufnahme der Kultur nicht wenigstens Holz- und Weidflecke höher, als Aecker und Wiesen, belegt werden, damit bei dieser Gelegenheit wenigstens die Besitzer durch höhere Abgaben vermögt würden, aus Holzgründen Aecker, aus Weiden Wiesen zu machen?

Hierauf muß ich antworten mit einem trocknen — Nein!

Der Unterthan ist zwar nicht befugt, eine Erniedrigung der Steuer unter den wahren Werth des Grundes zu verlangen: aber die Regierung hat kein Recht ein Gesetz über ein Faktum, und keine Macht ein Dekret über ein solches, ohne vorläufige Untersuchung, zu machen.

Diese Untersuchung, weil sie jedes einzelne Hofgut treffen müßte, ist daher für die Regierung soviel als eine Unmöglichkeit, wie es überhaupts ausser ihrer Competenz ist: zur Führung der Landwirthschaft sind nicht blos

Aecker, sondern auch Holz, Wiesen und Weiden nöthig, — alle nur in gewissen Verhältniß, das nur jener richtig kennen lernt, der auf dem Gute schon mehrere Jahre gelebt hat. Nur genaue Localkenntniß kann über dieses Verhältniß entscheiden, und Nachbarn eine halbe Stunde entlegen, können hierüber selten sicher aburtheilen: Wie sollte dieses die Regierung können?

Sollte aber diese Höherung nicht wenigstens bei Hutweiden, Möösern, Morästen billig seyn, um eine bessere Kultur derselben zu bewirken?

Ich antworte, auch da nicht! Haben sie einen Werth, so belege man sie nach der Schätzung; haben sie keinen, so ist die Belegung so ungerecht, als die Zumuthung, mit großem Aufwand einen zweifelhaften Versuch zu machen, widersinnig. Aber eben so ungegründet würde das Ansuchen des Besitzers seyn, wenn er eine Belegung unter dem wahren Werthe wollte, wie ich schon oben §. VI. Grundsatz 3. gezeigt habe.

Diese Schätzung sollte nach meinem Ermessen nimmer, wie bei dermaliger Steuerverfassung, in Bausch und Bogen sich über das ganze Gut, sondern auf jeden einzelnen Grund beziehen, daher auch jeder einzelne Grund besonders geschätzt, und dem Kataster unter seiner Littera, wie ich unter §. IX. umständlicher zeige, eingetragen werden.

Dadurch glaube ich den Werth eines ganzen Guts genauer zu erhalten, und die Vertheilung und Vertauschung einzelner Gründe zu erleichtern. Es geschah bisher nicht selten, das ein Unterthan aus Geldmangel hie und da ein Grundstück verkaufte, die Auflagen aber alle beisammen behielt, weil ihm baar Geld eben nöthig war, und er soviel nicht bekommen hätte, wenn der neue Käufer einen Theil der Auflagen hätte übernehmen müssen. Es müßte aber auch jede Veräusserung hinfür ohne Uebernahm der Grundsteuer ungültig und strafbar seyn, und die Grundsteuer vom Grunde für allezeit unzertrennlich auf jeden Besitzer hinübergehen. Gar sehr würden durch eine solche vereinzelte Grundbe-

steuerung die Veräusserungen der Gründe erleichtert werden, und die Kultur dabei gewinnen. Weil nicht leicht ein Unterthan ein Grundstück hergiebt, und seinen Erben entzieht, daß er hinlänglich benützen, und eben so wenig ein andrer eins zu kaufen Lust hat, das er nicht besser benützen zu können glaubt, als den Kaufschilling, den er dafür hingiebt.

Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß ich hier dem Verfasser einer unlängst erschienenen Schrift *) widerspreche, welcher, weit entfernt, die Veräusserungen der Grundstücke zu erleichtern, oder in Schutz zu nehmen, vielmehr sie für allezeit unmöglich zu machen, ein eignes Gesetz verlangt, **) das bestimmen sollte, wie groß jedes Gut in jeder Gegend seyn dürfte, und der die walzenden Gründe so verfolgt, daß er eben wieder ein Gesetz verlangt, das selben für allzeit den Garaus machen sollte.

Al-

*) Skizze zu einem Grundsteuerkataster betittelt.

**) Pag. 13.

Allein, wenn gleich die Regierung kein Recht hat, dem Eigenthümer ein Grundstück, weil er es schlecht benützt, zu nehmen, so hat sie doch ein Interesse, daß alle Gründe bestmöglichst benützt werden, und die Regierungs-Klugheit heischt, diese möglichste Kultur auf solche Art herbei zu führen, durch welche sie die Eigenthumsrechte der Unterthanen nicht kränket.

Dieses, glaube ich, geschieht eher dadurch, wenn die Veräusserungen erleichtert, als erschweret werden. Ihr kann gleichgültig seyn, ob A oder B den Grund besitzt, wenn er nur kultivirt wird, und sein Produkt das Nationaleinkommen vermehret.

§. VIII.

Schwierigkeiten der neuen Steuerperäquation.

Wenn alle Bauerngüter der nämlichen Art, alle z. B. Ludeigen, oder alle Erbrecht wären, so würde die vorhin angetragene Schä-

tzung sehr schnell vor sich gehen, und die ganze Manipulation sehr einfach seyn können. Da aber diese Güter mit so verschiedenen Gerechtigkeiten, und Güter der nämlichen Klasse, z. B. erbrechtsgrundbare, mit so verschiedenen Bürden belastet sind, so macht dieses keine geringe Schwierigkeit und Verzögerung der Arbeit. Ich könnte mir freilich hierin einigermassen helfen, wenn ich mit dem Verfasser der schon angeführten Schrift die Motion machte, daß z. B.

ein Gesetz gegeben werde, wodurch alle Grundgerechtigkeiten in Erbrecht,

alle Naturalabgaben, inclus. des Zehents, in eine billige Geldreichniß verändert würden rc. rc.

Aber, da so oft der nichts erhält, der nur wenig begehrt, was kann der erst hoffen, der den Baum mit einem Hiebe fällen will? Ich sage gar nicht, daß diese Gesetze nicht sehr gut wären, wenn sie schon existirten, aber das behaupte ich, daß sie sich nicht so aus

dem

dem Stegreife weg geben lassen dürften, und daß, wenn man zu jeder Verbesserung solche Bedingungen macht, wahrscheinlich alles bleibt, wie es ist.

Billig möchten diese Gesetze freilich seyn, aber was ist billiger, was schon im Begrif von Unterthan, im Begriffe von Staatsbedürfniß, Staatsabgabe, Steuer 2c. wesentlicher enthalten, als daß alle Staatsglieder und alle gleichmässig nach ihrem Vermögen und nach ihren Vortheilen, den sie aus dem Staatsverein ziehen, beitragen, und doch würde ein Gesetz, das auf einmal alle Steuerfreyheit der begünstigten Stände aufheben, und diese gleich anlegen wollte, nicht blos einen großen Lärmen über Bedrückung, über Beeinträchtigung alter Freyheiten, der Staatsverfassung 2c. erregen, sondern, was noch schlimmer wäre, auch diese Vorwürfe nicht ganz ablehnen können. Denn, will die Regierung ein solches Gesetz verfassungsmässig mit Zuziehung der Repräsentanten machen, so wird sie nicht zum Zwecke gelangen; macht sie es ohne selbe, so ist das Gesetz nicht constitutionel gemacht. Ich weis

 wohl,

wohl, daß man hier gleich einwerfen wird, der Beifall oder Widerspruch der Verordnung, als betheiligter Stände, komme hier in keinen Betracht, die Repräsentation sey in solchen Fällen in der That suspendirt, sohin derselben Consens nicht erfoderlich. Allein, man erlaube mir, wie ich dieses zugebe, zu erinnern, daß in dem Moment, wo die Repräsentation der Stände aufhöret, die ihnen vertraute Gewalt auf die Nation, ihre Committenten zurückfalle; wenn also über diesen Gegenstand zwischen der Regierung und den drei begünstigten Ständen der Nation ein Mißverständniß entstehe, diese letztere dadurch, daß sie Parthei werden, die Nation in commodum proprium zwar nimmer repräsentiren können, weil unmöglich mehr ihr Wille der allgemeine ist, der keine Exemption je wollen kann; aber — daß die Nation dann gar nicht repräsentirt, keine National = Annahme des Gesetzes — keine Constitution mehr existire.

Man verzeihe mir diese Ausschweifung, die ich nur deswegen mir erlaubte, um zu

zeigen, daß es nicht genug sey, daß ein Gesetz blos billig, sondern daß es auch gerecht und rechtlich sey, d. i. daß es kein erworbenes Recht verletzen, und nicht verfassungswidrig sein Daseyn erhalten müsse.

Ich kehre wieder zu meinem vorigen Vorwurfe zurück:

Die Verschiedenheit der Grundgerechtigkeiten und grundherrlichen Lasten, die auf den Gütern ruhen, erschweren sehr ihre Schätzung, aber sie machen sie nicht unmöglich. Da sie nicht wesentlich mit Grund und Boden verbunden sind, nur durch bürgerliche Verfügungen darauf gewälzt wurden, so können sie auch auf diese nämliche Art mit der Zeit wieder hinwegfallen.

Meiner Meynung nach, soll also jeder Grund geschätzt werden nach dem Anschlag, den er als ganz freyer Grund von allen grund- und zehendherrlichen Lasten haben würde. Dieses müßte den Schätz-

leuten in der für sie entworfenen Instruktion wohl eingeprägt werden.

Wenn alle Gründe eines Hofguts als ludeigen geschätzt wären, sohin der volle Werth eines ganzen Hofguts erhoben wäre, dann sollten alle, was immer für darauf liegende grund = und vogtherrliche Lasten, wie auch der Zehend, zu Geld angeschlagen, und die Totalsumme des Betrags derselben zu Kapital berechnet, und von dem ganzen Gutswerthe abgezogen werden, wornach der Rest das steuerbare Kapital auswirft. Dieses Kapital beträgt in dem angeführten Beispiele *) von einem Gut, das als ludeigen auf 1947 fl. geschätzt ward, nur mehr nach Abrechnung der grund = und zehentherrlichen Nutzungen 407 fl. Mehrer zu versteuern, als diese, kann man dem Unterthan nicht zumuthen. Wenn ihm schon das Gut mehr trägt, so ist doch diese Erträgniß nichts anders, als der Zins der auf den Anbau dieser Gründe verwen-

*) Anhang Nro. 4.

wendeten Kapitalien, und die sauer verdiente Löhnung der auf sie, von ihm und den Seinigen, verwendeten Arbeit.

Wie viele giebt es nicht in magern Gegenden des Landes, die, wenn sie und ihr Weib, als Dienstbothen, sich verdingen, und ihre Kinder zum Hüten geben würden, am Ende des Jahrs — ohne Sorge, ohne Hudelei ausgestanden zu haben — weit mehr zurücklegen könnten, als sie auf ihrem Gut jährlich erübrigen.

Wie nun einmal der Belauf der Steuer vom Hundert, von der Regierung festgesetzt ist, so sollte dann der ganze Steuerbetrag von 407 fl. auf alle einzelne Gründe des Guts verhältnißmäßig, wie das im Anhang findliche Beispiel zeigt, subrepartirt werden.

Auf diese Art ist dann der einfache Steuerbetrag für jeden einzelnen Acker, Wiese, Holz ausgeworfen, und ohne die mindeste Schwierigkeit von dieser Seite kann jeder Grund vertauscht, verkauft oder wie immer veräussert

wer-

werden, — sein Steuerbetrag haftet auf ihm und geht mit auf jeden Besitzer hinüber.

Sollten die Grundherrn mit der Zeit diesem Beispiele folgen, und alle ihre Grundfoderungen in Geldanschlage nehmen, so könnten auch diese auf jedes einzelne Grundstück verhältnißmässig unterabgetheilt werden, und dann würden lauter walzende Stücke im Lande existiren, ohne Schaden, ohne Verwirrung für den Landesfürsten und für die Grundherrn. Von öden Gütern würde man wenig mehr hören, denn die Gründe, die einer nicht bauen, oder sonst nützen kann, würden bald einem andern zukommen, indem das Veräusserungs-Geschäft keinen Schwierigkeiten, keinen Taxen, keinen Consenserholungen mehr unterläge. Der Staat und der Grundherr erhalten beide ihre einmal bestimmte Reichniß, — nun vom Besitzer B, wie vorhin vom Besitzer A. Es ist nicht mehr vonnöthen, als die Veräusserung zu protokolliren, und den Grund umzuschreiben.

Da-

Dadurch, daß jeder Grund als eigen geschätzt wird, gewinnt sich noch das für die Zukunft, daß, wenn die große Wohlthäterinn der Menschheit, der letzte, aber sichere Helfer — die Noth, einst solche Zeiten herbeiführt, wo die Güter nicht schnell genug von Privatlasten befreit werden können, um nur die öffentlichen hinlänglich bestreiten zu können — deswegen nicht wieder gleich eine Steuerrevision nöthig würde, — und — daß man den eigentlichen Werth der Güter — sohin des ganzen liegenden Staatsvermögens — auf alle Fälle wisse, daß nach meinem Gedünken kein geringer Vortheil ist.

Man hat auf einer Seite das Staatsvermögen, auf der andern alle die Lasten, welche Verträge, Herkommen, Verjährung, Erschleichung, und wie die legalen und illegalen Erwerbsarten alle heissen, auf dieses Staatsvermögen im Verlauf der Zeiten gelegt haben; man sieht hieraus das, was das Volk aus dem Nationalvermögen beiträgt und wie gering der Theil des Nationalvermögens sey, der die Lasten tragen muß, wie unverhältnißmässig er

be=

belegt werden müsse, damit der größere Theil frei bleiben könne.

Und sollten, wie ich denn gar nicht zweifle, die ersten Stände der Nation die große Lehre, die ihnen die neueste Geschichte, die schönen Beispiele, die ihnen vor zwölf Jahren die köllnischen Landstände, und erst im vorigen Jahre die schwedischen gaben *), welche beede angeführte ihrer Steuerfreyheit weißlich entsagten, nicht unbenützt vorübergehen lassen, so ist eben durch diese vorgeschlagne Absonderung der grund- und vogtherrlichen Leistungen die nöthige Vorarbeit geschehen, und die Belegung dieses Einkommens eine leichte Sache.

Mehr Befugniß hat die Regierung in Ansehn des pfarrherrlichen Zehents. Der Zehent, als Zehent ist kein Eigenthum des Pfarrers, er ist nur Hypothek oder Pfand seines Unterhalts, und nur in dieser Rücksicht kann ihm die Vindicationsklage gegen jeden andern Ermächtiger des ihm angewiesenen Zehents zukommen.

Er

*) Siehe Moyische Zeitung von 1800. Nro. 144.

Er hat ein strenges Recht auf diesen seltnen Unterhalt, und, nach dem Pfarrantritt, auf das dem Zehentanschlage angemeßne Einkommen, das man ihm auch, wie ich glaube, nicht so geradehin schmälern kann: aber sobald diese Sicherungsart seines Unterhalts und Einkommens dem Staate schädlich ist, sobald hat die Regierung auch das Recht, jenes Pfand abzuändern, und ihm sein Einkommen auf andere Art (z. B. in Geld oder Naturalien) zu constituiren. Die Schädlichkeit des Naturalzehents darf ich hier als erwiesen voraussetzen, und mit gutem Gewissen behaupten, daß durch schlimme Witterung, durch zu langes Stehen auf dem Feld, durch das Hüten auf den Aeckern, so lange der Zehent dort liegt *), durch Nachlässigkeit im Austre-

schen

*) Es ist zwar das Hüten auf dem Felde, so lange der Zehent noch nicht abgeführt ist, verbothen. Diese Verordnung wird aber, wie jene wegen der nächtlichen Weide, und hundert andre, sehr wenig beobachtet; wenn sie streng befolgt würde, wäre es für den Unterthan eine große Beschwerde. Zur Zeit der Erndte stellt sich gewöhnlich bei der heissesten

schen *) der dritte Theil des Körnls jährlich verlohren gehe.

Ist der Zehent in Geld festgesetzt, so ist es auch hier leicht für die Regierung die jährliche Beitragsquote des Pfarrers zu den Staatsbedürfnissen sicher zu bestimmen, und wenn selbe gleich einen billigen Anspruch auf Frey=

---

zeit der Futtermangel ein, die Brachfelder sind umgepflügt, die übrigen Weiden abgehütet, und der Bauer wartet mit Sehnsucht auf die Stoppelweide, die im Schutz des Getreides hergewachsen, weich und schmackhaft ist. Sobald aber das Feld drei, vier Tage, oder noch länger abgeraumt, und diese Gräser auch von der Sonne ausgedörrt worden, so verliert das Vieh seine beste Nahrung, und die Lust dazu.

*) Ich kaufte nichts lieber, als Stroh aus den Pfarrhöfen, manchmal durfte ich es noch übertreschen lassen, so fahrläßig und schlecht wird es da ausgetroschen. Man kann oft sehen, wie es auf dem Düngerhaufen auswächst, weil es gewöhnlich nach dem 10ten 11ten Metzen getroschen wird.

Freylassung seines und der seinigen Unterhalts machen kann, so wird dieser Anspruch doch nicht auf Freilassung seines ganzen Einkommens sich ausdehnen lassen.

Dann erst läßt sich eine sichere Decimation, die die gegenwärtige nicht ist, ausmitteln.

Verstehn sich aber Adel und Geistlichkeit selbst zu dem verhältnißmässigen Beitrag von ihrem Grundeinkommen zu dem allgemeinen Staatsbedürfniß, so verdienen sie um so mehr die vortheilhafte Auszeichnung, daß ihnen ihre eigene Hofgründe von Abgaben frey gelassen werden, als dem Staate selbst daran liegt, daß es größere und freye Gutsbesitzer gebe, die den Feldbau aus Neigung und mit hellern Kenntnissen betreiben, sohin durch ihr Beispiel den am alten hängenden, Landmann zu Verbesserungen anreitzen, zu denen ihn blosse Verordnungen nie vermögen werden. Es liegt ihm selbst daran, daß es Leute gebe, die neben der Feder auch auf Pflug oder Hacke sich verstehen, und dadurch im Stande sind, man-

che gute Vorschläge an die Hand zu geben, und auf schädliche aufmerksam zu machen.

Wird aber Geistlichkeit und Adel von ihren eigens bebauten Hofgründen belegt, so haben sie so unrecht nicht, wenn sie sich deren ganz entschlagen, da ohnehin Liederlichkeit des Gesindes, Treulosigkeit der Baumeisterleute, Zänkereyen der Tagwerker, Uebersetzungen der Handwerksleute in ihren Conten, Unverstand, Fahrlässigkeit der Inspektorn und Beamten, allen Profit verschlingen, und die längere Dauer solcher Oekonomien unmöglich machen würden, wenn nicht die großen und kleinen Dominical = Zehenten, die gewöhnlich damit verbunden sind — dieselbe einzig aufrecht erhielten. Die wenigsten Herrschaften haben richtige Einsichten von ihren Oekonomien, und die sie haben, suchen sich des Feldbaues meist zu entledigen.

§. IX.

§. IX.

Ausführung der Steuerperäquation.

Da ich nun meine Grundsätze in dieser Sache dargestellt habe, so bleibt mir nur mehr übrig, über die Verfahrungsart bei der Peräquation, und dem wichtigsten Geschäfte derselben — der Herstellung des Katasters das nöthige zu bemerken.

Hiebei ist meine Absicht, das Kataster so richtig und unpartheyisch, und so wenig kostspielig, als möglich, herzustellen.

Das erste also wäre, daß das Publikum und Beamte durch eine zweckmässige Verordnung über die Absicht dieser Peräquation unterrichtet würden.

Da jedes Haus in einem Dorfe seinen eigenen Hausnummer hat, so sollte jedes Grundstück, das bei einem Gut ist, einen eichenen Pfahl bekommen, und auf diesem Pfahle die Hausnummer des Besitzers und der treffende Buchstab eingebrennt werden. Denn weil die

Häuser oder Güter schon mit Numern bezeichnet sind, so wollte ich die Gründe lieber ihrer Ordnung nach, nämlich den ersten mit a, und sofort, und, bei vielen Grundstücken, die folgenden mit aa bb bezeichnen lassen. *)

Wie dieses geschehn, sollte jeder Grund, indem dazu eigens errichteten Grundbuch mit seiner Littera eingetragen werden.

Nachhin soll jeder Grund eines Dorfes durch drey Schätzleute aus den nächsten drei Dörfern eidlich abgeschätzt, und diese Schätzung sonderbar protokollirt werden.

Ferner müßte jeder Unterthan mit Vorzeigung seines Gerechtigkeitsbriefes und Dienst- und Stiftbücheln über seine grund- und vogt-

herr-

---

*) Diese Buchstaben sollten aber, um Irrung mit der Zeit zu vermeiden, von Feld zu Feld, d. i. vom Winterfeld zum Sommer- und Brachfeld fortlaufen, und nicht in jedem Feld auf ein neues mit a angefangen werden, wie im Anhange Beilage Nro. 4. zeigt.

herrlichen Prästationen auf Handgelübde vernommen, und jede dieser Prästationen, nach der den Schätzleuten zugekommenen Instruktion, von drei andern Schätzleuten, worunter einer vom nämlichen Dorfe seyn könnte, nach Geldeswerth abgeschätzt werden.

Diese Schätzung der Grund- und Vogtprästationen wird am Ende jeder Gutsschätzung im nämlichen Protokoll angemerkt, zu Kapital angeschlagen, von dem Gutswerthe abgezogen, und das Residuum an Vermögen, als zur Belegung geeignet, ausgeworfen. Der Zehend wird auf die nämliche Art behandelt.

Sowohl die eine als die andere Schätzung wird den betreffenden Unterthanen im Beiseyn des Obmanns, und zweier aus der Gemeinde, geoffenbaret, und ihre Einwendungen dagegen vernommen. Scheinen selbe gegründet, die Grundschätzung zu hoch, oder die Grundprästationen zu gering angeschlagen, und mit einer Differenz von 20 auf das Hun-

dert, so soll die angestrittene Schätzung durch drei andre beeidigte Schätzleute aus der Nachbarschaft wiederholt, protokollirt, und wenn sie von voriger abgeht, ohne Unkosten des Unterthans vorgenommen, und aus beiden Schätzungen der mittlere Anschlag genommen werden.

Fällt aber die zwote Schätzung mit der ersten gleich, oder ohne merkliche Differenz von 20 vom Hundert aus, so muß der Unterthan die Schätzleute und das gewöhnliche Protokollirgeld zahlen.

Diese Verrichtungen können alle durch die ordentlichen Obrigkeiten geschehen, wozu ihnen aber ein hinlänglicher Termin gelassen werden muß.

Wie diese Vorarbeit geschehen, wird Grundbuch und Schätzungsprotokoll der dazu angeordneten Behörde eingesendet, dort, ob selbe vorschriftmässig bearbeitet seyen, untersucht, mit einem Zeichen von der Expedition markirt, dem Amte zurückgeschickt, und ein

Com=

Commissär ad Locum nebst einem verpflichteten Ueberreuter abgeordnet. Der Commissär läßt die Schätzleute jeder Gemeinde vorruffen, sie ihres Eides erinnern, läßt ihnen Grund für Grund nebst ihrer Schätzung deutlich vorlesen, ihre Handzeichen oder Unterschriften recognosciren, hebt die geringern Anstände, die sich ergeben, während dem der Ueberreuter die Flur eines Dorfes bereitet, und ob alle Gründe desselben richtig gepfahlt, und die Pfähle numerirt und litterirt seyen, untersucht. Wenn dieses alles in Ordnung, so wird während dessen Anwesenheit die Schätzung von Gründen und Prästationen aus den Protokollen in das Grundbuch eingetragen, über den Betrag der einen, als der andern Schätzung bei jeder Gemeinde eine Summe gezogen, am Ende des Grundbuchs das Summarum, und dasselbe vom Commissär, Beamten und Ueberreuter legalisirt.

Nun schickt jedes Amt dieses Grundbuch mit einem solchergestalt verfaßten summarischen Extract ein, der die Summen von den Grundbe-

besitzungen der Gemeinden oder Dorfschaften enthält, und am Ende das Summarum des ganzen Gerichts giebt.

Wenn von allen churfl. land- und ständischen Gerichten diese Extracte eingesendet, mit dem Grundbuche collationiret sind, und dadurch das ganze Grundvermögen des Staats erhoben ist, so ist nur mehr die Steuerbelegung selbst erforderlich. Die Regierung wird der Behörde, der die Steuerbelegung zukömmt, den Belauf der äusserst nothwendigen jährlichen Beihülfe mittheilen, und diese jenen Belauf auf das gesammte Grundvermögen nach den Prozenten nun ausschlagen, und den niedergerichtlichen Stellen ihren hieran schuldigen Betrag für das ganze Gericht kund machen dürfen, die ihn hernach nach den zugleich angegebnen Pcto. auf ihre anvertrauten Gerichtsunterthanen vertheilen und die Register darnach herstellen.

Es würde freilich die Sicherheit der Grundsteuer, und die Arbeit der steuereinneh-

men-

menden Obrigkeiten sehr befördern, wenn die Steuern gleich im Ganzen, wie in dem k. k. Steuermandat, auf dem ganzen Dorfe lägen, sohin die Gemeinde für die Richtigkeit derselben haften müßte, und nur durch den Obmann oder Dorfführer sie beim Amte erlegen lassen dürfte. Unsre Abgaben fallen meist im Frühjahr und Herbste, zu welchen Zeiten der Unterthan noch zahlfähig ist. Aber gewöhnlich ist auch in diesen Zeiten die Arbeit häufig, und dem Unterthan keine geringe Beschwerde, zu seinem Amte vier und fünf Stunden weit, zu laufen, oder wie es ständische Gerichte giebt, deren Gerichtshalter ganz bequem in der Stadt sitzen, wohin die Unterthanen sechs und sieben Stunden laufen dürfen.

Wenn die ganze Gemeinde Zahler ist, so kann die Erlage der Führer nebst noch einem oder zwei Mitgemeinern als Zeugen machen, und der Beamte hat nur diese Erlage einzuschreiben.

Allein, solange noch verschiedene Gerichtsherrschaften in dem nämlichen Dorfe sich be-

finden, und da die Subcollectation den ständischen Behörden verfassungsmässig zukömmt, viele Unterthanen wegen dem Mißverhältnisse der Lasten zu ihrem Einkommen arm sind und bleiben, und wohl jährlich Rückstände haftend lassen, so läßt sich dieses bei uns noch nicht einführen.

In Ansehen der Leerhäusler, Innleute und Professionisten auf dem Lande dürfte es wohl am billigsten seyn, den ersten eine Steuer nach dem Flächenraum den ein Leerhaus einnimmt, daß ist, nach dem Werth dieses Flächenraums aufzulegen.

Innleute könnten überhaupts mit einem Schilling Pfenning belegt werden. Müller und Wirthe die gewöhnlich bei ihrer Handthierung sehr gut stehen, könnten in drei Klassen abgetheilt werden, wovon die erste Klasse die Wirthschaften, die über 800 Eimer verschleissen,

die zwote, die über 400 Eimer,

die

die dritte, die über 100 Eimer jährlich brauchen.

Die Müller könnten ebenfalls in drei Klassen nach ihren Gängen besteuert werden, und so, wie die Wirthe, daß nämlich Müller mit mehr als drei Gängen, wie die besten Wirthe,

Müller mit zwei und drei Gängen, wie die Wirthe zwoter Klasse,

Mühlen mit einem Gange, wie die Wirthe der dritten Klasse belegt würden.

Bei den Wirthen und Müllern möchte ich diesen Maasstab nehmen. Ich rechne das Einkommen von einer Mühle und einer Schenke der ersten Klasse höher, oder wenigstens gleich mit dem Einkommen, das der Besitz von einem auf 4000 fl. geschätzten Grund und Boden verschaffet.

Wirthschaften und Müller der zwoten Klasse auf ein Einkommen von Grundbesitzung von 2500 fl.

Die

Die der dritten Klasse rechne ich gleich einem Einkommen von Grund und Boden ꝛc. 1000 fl.

Die Brauer würde ich nach dem nämlichen Werthe belegen, wie die vorig beiden ersten Klassen.

Die besten Schmiede rechne ich den Wirthshäusern der dritten Klasse gleich, die schlechtern sind nicht besser daran, als jede andre Profession, z. B. Schuhmacher, Schneider.

Lederer, Weisgärber, wie die Wirthe der zwoten Klasse.

Bäcken, Fleischer, wie die der dritten Klasse.

Die übrigen Handthierungen, wie Schuhmacher, Nestler, Schneider, Wagner, Sattler, würde ich gleich schätzen einem Einkommen, das der Besitz von 400 fl. werth liegender Gründe verschaffet.

§. X.

§. X.

Ich habe nun gezeigt, wie man nach meiner Meinung zu einem richtigen Steuerkataster gelangen könne. Ich begreife aber wohl, daß ich jenem Theile meiner Leser, die nun einmal einen Grundkataster nach der Ausmessung verlangen, kein Genügen geleistet habe.

Aber diese wollen mir auch erlauben zu fragen, warum denn eben ein Grundkataster nach der Ausmessung, warum hundert Folio-Bände mit Planen nothwendig seyen, wenn man das Land richtig belegen wolle?

Auch auf den Weg, den ich in Vorschlag brachte, erfährt man die Zahl der Jucharte an allerlei Grund und Boden, wenn gleich nicht mit geometrischer, doch mit der zu diesem Geschäfte hinlänglichen Zuverlässigkeit.

Nicht der Flächenraum ists, was den Staat mächtig und groß macht, sondern sein

Werth, nicht also jener, was ihn hauptsächlich interessirt, sondern dieser letztre.

Man gebe dem geschicktesten Finanzier die Mappierung von jedem Dorfe, er wird damit wenig anfangen können, wenn er nicht den Werth dieser mappierten Gründe zugleich mit erfährt.

Man gebe ihm aber diese, und er wird nimmer lange verlegen bleiben, eine neue Auflage, die die Umstände erheischen, und ihren Maasstab auszufinden.

Diese Ausmessung ist also nicht unbedingt nothwendig, würde das ganze Geschäft in mehrern Jahren hinhalten, und nur mit grossen Kösten, deren das Land, zumal itzt, überhoben zu seyn verdient, beschliessen.

Wenn alle Grundabgaben nun auf diese Art ausgemittelt sind, so ist jede Art Hoffusses überflüssig.

Wie aber sollen die nach dem Hoffuß gefoderte und geleistete Naturalprästationen (ich hoffe, daß hienach keine Rede mehr seye, von Geldprästationen nach dem Hoffuß oder sogenannten Hofanlagen, die je und allzeit nichts anders als eine wahre Steuer waren, und deren Ausschreibung und Einkassierung eben die Lücken unserer Verfassung genug beweisen) geleistet werden?

Ich antworte, soviel möglich nach dem Steuerfuß. Aber welche sind diese Naturalprästationen?

Die Recruten wurden auch bisher nicht nach dem Hoffuß, sondern nach der Familienzahl, wie billig, gestellt, nur darinn aber auf den Hoffuß eine unbillige Rücksicht genommen, daß man die Söhne ganzer Bauern, so lange als andre vorhanden waren, frei ließ.

Die Vorspannen wurden nach der Menathzahl, also auch wieder nicht nach dem Hofe angelegt.

Die Strassenconcurrenz wurde zwar nach dem Hoffuß repartirt, könnte sie nicht aber billiger nach der Steuer repartirt werden? daß z. B. wer eine Steuer von 2/m Grundbesitzung entrichtet, 10 Ruthen, wer 1000 hat, 5 Ruthen Wegs, u. s. w. zu bessern habe?

Die Fouragelieferungen würden gewiß auch billiger auf diese Art als nach dem Hoffuß eingefodert werden. Ich sehe also auch hierin keinen Vorzug, den der Hoffuß vor dem Steuerkataster habe.

Eben dieser Mangel an einem allgemeinen Grund- oder Vermögenskataster machte die Anwendung der Grundsätze unmöglich, und erhielt das Lieferungswesen in einer fortwährenden Verwirrung.

Anfangs mußte nach dem Hoffuße geliefert werden, sowohl von Unterthanen als Herrschaften, da mancher Hof viel, mancher wenig Wiesewachs, mancher viel, mancher

we-

wenig Haber hatte, so geschah es bald, daß, während einige noch großen Heu- und Haberbestand hatten, andere schon erschöpft waren.

Es entstanden daher Rückstände, Beschwerden auf Beschwerden.

So beklagten sich die Herrschaften über die Ungleichheit, die durch ihre Belegung nach der Anzahl ihres Hoffusses gemacht war, weil die einen unter selben viele, die andern wenige Grund- und desto mehr Vogtunterthanen hatten.

Dieß veranlaßte Vorrathsbeschreibungen. Da diese in aller Eile, mitten unter dem Kriegsgetümmel, in Zeit von etlich Tägen verfaßt werden mußten, so hieng das ganze Werk von der Redlichkeit und dem richtigen Blicke der Gerichtsdiener und beigezogenen Schätzleute ab, und mußte also wieder unzuverlässig werden.

Bei den Herrschaften nahm man die Produktion und das Vermögen zum Grund, aber niemand wußte diese Produktion, und das Gedräng der übrigen Geschäfte erlaubte auch nicht, diese zu erheben. Sie wurden also, so wie die Pfarrer nach der Laune der dortmals allmächtigen Untermarschcommissariate, die wieder nach dem Wohlbefinden ihrer Gebietsamtleute handelten, belegt.

Anhang.

Beylagen.

Nro. I.

Examinations = Protokoll bei dermaliger Steuerbelegung.

Nro. II.

Auszug aus dem k. k. Steuerperäquations = Mandat vom Jahre 1789.

Nro. III.

Instruktions = Entwurf der Schätzleute bei einstiger Steuerperäquation.

Nro. IV.

Schätzungsprotokolls = Formular.

Nro. V.

Formular des Grundbuches, oder Grundkataster.

Nro. VI.

Allgemeine Grundvermögens = Uebersicht.

An=

Anhang.

Beilagen.

Nro. I.

Eine Vernehmung oder Angabs-Protokoll über das Vermögen des zu besteuernden Unterthans.

Vorgeschriebene Fragstücke.	Antworten.
1. Worin das Gut dem Hoffuße nach bestehe, wem solches eigenthümlich gehöre, und was der Besitzer darauf für eine Gerechtigkeit gaudire?	
	ad 1. Georg Eberl, Widtenbauer, besitzt von der

Herrschaft mit Erbrecht ein Achtlhöfl, hat dabei 12 Einsetz Feld zu bauen.

2.

Was dermal zu jährlichen Besaamung der Winter- und Sommerfelder (ein Jahr mit dem andern conferirt) an Kern, Waitzen, Korn, Gersten, Haaber, Mischling, Erbsen, Brei, Linsen und Hanf erfodert werde, und in welcher Mässerei, so in das münchner Maas zu resolviren?

ad 2.

Bedarf zur Aussaat 4 Metzen Korn und 4 Metzen Haaber.

3.

3.

Wie viel von all diesen Sorten, und jeder insonderheit, der Metzen in mittelmässigen Jahrgängen ertrage, und mithin was der Unterthan über Abzug des Zehends erbauen könne?

ad 3.

Ueberkommt 2 Schäffel Korn, und 2 Schäffel Haber.

4.

Wie viel ein = oder zweimädige Wismath, Aenger oder Gärten beim Gut vorhanden, und wieviel Fährtl Heu und Grumet jährlich einzufexen seyen?

ad 4.

Genießt ein Tagwerk zweimädiges Wiesmath, wovon er einfähndet an Heu und Grumet zusammen 1 Fährtl.

5.

Ob über dieses eine sonderbare Schwaig, Aez oder Alm vorhanden, und zum Gut gehörig, wieviel diese Werth, oder was daraus jährlich zu nutzen seyn möchte?

ad 5.

— —

6.

Ob ein Holzgrund zum Gut gehörig, in welcher Größe und Nuzung dieser bestehe, was

dar=

darauf für Holz wachse, wieviel herausverkauft, oder zur blossen Hausnothdurft gehauen werden könne? oder ob diese letztere aus dem churfürstl. Holze gratis zu nehmen sey?

ad 6.

Besitzt eine Einsetz ackermässigen Holzgrund, worauf nichts anders als einige Poschen vorhanden.

7.

Wieviel Roß, Füllen, Ochsen, Kühe, junge Rinder, Schweine und Schaafe im Sommer gehalten, und auch über Winter gefüttert werden können?

ad 7.

Haltet 2 Oechseln,
2 Kühe, und
1 Rindel.

8.

Wer den Zehend allda geniesse?

ad 8.

Den Zehent genießt allhiesiger Herr Pfarrer mit 2, und dießortige Herrschaft mit 1 Drittel.

9.

Was der Grundherrschaft jährlich an Geld, Stift, Küchen- und Getreid-Dienst prästirt, und wie weit geliefert werden müsse?

ad 9.

Stiftet der Herrschaft 2 fl. 44 kr. und dienet 6 Metzen Haber. Bezahlt auch zum Stift St. Andrä nach Freising 51 kr. 3 hl. und zum Gotteshaus Haslach 17 kr. 1 hl. eingelegte Gilt.

10.

Was vor eine Scharwerk an Geld oder in natura vom Gut abzutragen sey, oder sonst für extra onera darauf liegen?

ad 10.

Giebt auch Scharwerkgeld 3 fl., spinnt auch 3 Pf. Werch und geht in die Jagd.

11.

Wann, auf was Weis, und in welchen Anschlag der Unterthan das Gut an sich gebracht habe, und wieviel dieses samt der lebendigen Fahrniß nach unpartheilicher Schätzung der Zeit werth seyn möchte?

ad 11.

Sein Anwesen kann auf 300 fl. ästimirt werden.

12.

Ob, und was der Unterthan sonsten, und ausser seines Guts für Zubaugründe an Aeckern, Wiesen, Holzwach-

wachsen, dann an Fisch-
wässern besitze?

ad 12.

Nro. II.

Auszug aus dem k. k. Steuerperäquations-Mandat vom Jahre 1789.

Wir Joseph der Zweyte rc. rc.

Da die nach Vorschrift des Patents vom 20ten Aprils 1785 in Böhmen rc. rc. unternommene Ausmessung der Gründe und die Erhebung ihres Ertrags nunmehro vollendet ist, so finden wir uns in Stand gesetzt, den Beytrag zu dem öffentlichen Aufwand, sowohl für einzelne Grundbesitzer, als ganze Gemeinden, Kreise und Provinzen, nach einem durch das erlangte möglichst genaue Kenntniß der wahren Kräfte an die Hand gegebenen Maasstab bestimmen zu lassen, und dadurch die in dem

bis-

bisherigen Contributions = Fuße so sehr vermißte Gleichheit herzustellen ꝛc.

§. 1.

Von der landesfürstlichen Grundsteuer.

Wie die Bedürfnisse des Staates, welche durch die Belegung des fruchtbringenden Bodens ihre Bedeckung erhalten sollen, verhältnißmässig allen Provinzen gemein sind, eben so müssen auch die Beiträge hiezu nach diesem Maasstabe, überall gleich, und ohne Rücksicht auf die bisherige Länderproportion bestimmt werden, welche als fehlerhaft erkennt, und hiemit gänzlich aufgehoben wird.

§. 2.

Die bisherige Contribution kann wegen des unentbehrlichen Bedürfnisses nicht vermindert, jedoch auch nicht erhöhet werden. Nur ist derselben der Ertrag derjenigen Mittelmauthen zugeschlagen worden, die dem freien wechselseitigen Absatz der Erzeugnisse hinderlich sind.

§. 3.

Die bisherige Contribution mit Zuschlag dessen, was bisher von den Häusern des Bürgerstandes, der Geistlichkeit und des Adels bezahlt worden, und des Ertrags der im vorigen §. erwähnten Zwischenmäuthe hat künftig auf Grund und Boden als Grundsteuer zu reichen.

Bei diesem Gegenstande der Belegung würde es wider die Billigkeit und unverkennbaren bessern Grundsätze streiten, auf Stand, Eigenschaft des Besitzers Rücksicht zu tragen, und nach denselben einen Unterschied einzuführen oder beizubehalten. Daher hierinn eine durchgängige Gleichheit zu beobachten ist, dagegen werden die Urbarialeinkünfte der Obrigkeiten und die Gewerbe freigelassen werden.

§. 4.

Die übrigen bestandenen Abgaben bleiben indessen ꝛc.

§. 5.

Zur Bedeckung der Contributions-Haupt-summe sind — vom Hundert des fatirten und controllirten Grundertrags im Durchschnitte 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. zu entrichten.

Diese 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr. werden nach Verschiedenheit der Kultur der Gründe dergestalt untergetheilt, daß von Aeckern, Trischlfeldern, und Teichen, die mit Aeckern verglichen sind, von Weingärten, Seen und Flüssen 10 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. — von Wiesen, und den mit Wiesen verglichenen Gärten und Teichen 17 fl. 55 kr. vom Hundert, von Hutweiden, Gestrippen und Waldungen, wo nach Abzug des Schlagerlohns der erhobene Anwerth — zum Gegenstand der Belegung dienen soll — 21 fl. 15 kr. vom Hundert genommen wird.

§. 6.

Jedem Besitzer soll die schriftliche Anweisung der Steuerschuldigkeit von seinem verschiednen Grundvertrage zugestellt werden, und

bin=

binnen 4 Wochen ist jeder befugt, über seine oder eines andern Besitzers geschehene Belegung seine Einwendung ordentlich vorzutragen, und bei der Gemeinde erledigen zu lassen rc.

§. 7.

Die Steuereinhebung haben in ungeschlossenen Dominien keineswegs alle, sondern nur eine einzige Obrigkeit, die bestimmt werden, und für eine angemessene Anzahl von Gemeinden mit einem Steuereinnehmer zu versehen seyn wird, zu bestimmen. Die Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge geschieht durch die Richter.

§. 8.

Mit Anfange des neuen Steuerfußes hat jede Gemeinde für ihre Entrichtung selbst zu haften, und deswegen ihr die verhältnißmäßige Unterabtheilung, und gegen üble Haushälter, die kreisämtliche Exekution anzusuchen, eingeräumt.

Die Haftung der Gemeinden dauert so lange, bis die Grundsteuer an den obrigkeitlichen

chen

chen Steuereinnehmer abgeführt, und bis dieser die Steuer in die landesherrliche Kassa abgeliefert, hat die Obrigkeit für ihn zu haften.

§. 9.

Die Steuer wird vom 1ten November 1789 den Anfang nehmen.

§. 10.

Von den herrschaftlichen Urbarial-Foderungen.

Der Endzweck des Staates, durch eine verhältnißmäßige Untertheilung der Grundgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit zu tragen, und ihre Emsigkeit nicht blos fortzusetzen fähig seyen, sondern auch zu vermehren angeeifert werden sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit denjenigen Unterthanen, welche die Last oder Foderung ihrer Grundvogt- und Zehentherrn

zu schwer drückt, Erleichterung verschaft werden würde.

So sehr wir demnach entfernt sind, in das Eigenthumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen, oder diejenigen Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen die bisherigen Frohn- Geld- und Naturalien-Entrichtungen, und die zum Theil in Abgaben bei Sterb- und Veränderungsfällen bestehenden sogenannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden, so fodert doch die Pflicht, durch welche wir über die Erhaltung des Ganzen zu wachen verbunden sind, daß da, wo die bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten die Vermögenskräfte des Unterthans, die er aus Grund und Boden ziehet, übersteigen, ein billiges Ziel und abweichliche Schranken gesetzt werden. In dieser Absicht, und da durch die vorausgegangenen Anstalten der blosse Bentoertrag erhoben, mithin weder Saamen, noch die baaren Kulturskösten abgerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eignen und seiner Familie Unterhalt, die Gemeinde-Auslagen und die Entrichtungen an die Seel-

sorger und Schullehrer besonders zu tragen hat, so setzen wir zum allgemeinen Maasstabe hiemit fest, daß dem Unterthan zur Bestreitung dieser Erfordernisse von dem fatirten und kontrollirten Beutoertrage im Durchschnitte wenigst 70 fl. vom Hundert frei gelassen werden, und nur die übrigen 30 fl. vom Hundert sollen zur Bedeckung der in der ersten Abtheilung dieses Patents bestimmten landesfürstlichen Grundsteuer und Abtragung der obrigkeitlichen Foderungen, für die erstere, wie der 5te §. bereits bestimmet, mit 12 fl. 13 $\frac{1}{3}$ kr., für die letztere mit 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. und zwar auf solche Art gewiedmet werden, daß unter diesen 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. alles begriffen sey, was der Unterthan seinem Grundvogte und Zehentherrn zu leisten hat, es sey im baaren oder an den nach Geld berechneten Naturalien, Zug = oder Handfrohnen, wie auch an den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb = oder andern Veränderungsgefällen, welch letztere nur in so weit, als die Realität und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren anzuschlagen, und hiernach in

eine

eine bestimmte jährliche Zinsgiebigkeit zu verwandeln sind.

Bei Berechnung der Urbarial-Schuldigkeiten ist nach Verschiedenheit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans bestehet, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bei Bestimmung der Landesfürstlichen Grundsteuer zwischen Aeckern, Wiesmath und Waldungen in dem 5. §. vorgeschrieben worden, nach welchem Verhältnisse also der höchste Maasstab für die Urbarialschuldigkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 fl. 25 kr., von Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 fl. 2 $\frac{2}{4}$ kr., von Hutweiden und von Waldungen auf 30 fl. 50 kr., endlich von Seen und Flüssen auf 15 fl. 25 kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. erreicht wird.

Es versteht sich jedoch, daß wo der Unterthan schon gegenwärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei seiner geringern Schuldigkeit zu verbleiben haben wird.

§. 11.

Nach diesen Grundsätzen ist also blos das Geld der einzige unabänderliche Maasstab aller Urbarial = Schuldigkeiten, und kann die Obrigkeit vom Unterthan weiter nichts, als Geld fodern.

In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen ꝛc. Obrigkeiten und Unterthanen nicht übereinkommen könnten, hat das Kreisamt unter Leitung der Steuerregulirungskommission die Frohnen bei Dominialstaatsgütern, die Naturalgiebigkeiten aber nach dem Localpreiß zu bestimmen.

Nach diesem Geldanschlag hat auch das Kreisamt unter obiger Leitung in jenen Fällen, wo der Unterhan darzuthun im Stande ist, daß seine sämmtliche Urbarialschuldigkeiten 17 fl. 46 $\frac{2}{3}$ kr. übersteigen, seine fernere Grund- und vogtherrlichen Reichnisse herabzusetzen.

In Zeit zwei Jahren sind alle Beschwerden und Beweise gegen diese Steuerregulirung anzubringen.

§. 12.

Wenn der Unterthan an mehrere Grundvögte oder Zehentherrn zu leisten hat, und nach §. 10. an diesen Gebühren übersetzt ist, so muß jeder Theilnehmer sich nach Maaß seines vorigen Genußes eine Minderung gefallen lassen.

§. 13.

Die Vorschrift des 10ten §. bezieht sich lediglich auf die Rustical- *) aber keineswegs Dominical- (Schloßbau-) Gründe.

§. 14.

Häusler und Innleute haben in Ansehen des Schutzes bei ihren vorschriftmässigen

 Schul-

*) Hierunter sind solche Güter verstanden, die immer, oder wenigst seit langer Zeit von Bauernfamilien besessen waren.

Schuldigkeiten zu verbleiben. — — In Ansehen ihrer steuerbaren Gründe, wenn sie welche haben, sind sie nach dem allgemeinen Maasstabe zu behandeln.

Müller, Bräuer und Schenken, und andere mit Gewerbsrecht verbundenen Eigenthums, sind in Bezug auf ihre Rusticalgründe nach dem allgemeinen Maasstabe zu behandeln, dieser Betrag aber soll von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen werden.

§. 15.

In den sämmtlichen, auf den Körper einer Gemeinde fallenden öffentlichen Auslagen muß von allen denjenigen Unterthanen oder auch Obrigkeiten, welche in dem Gemeindumfange Gründe, welcher Art immer besitzen, sie seyen übrigens wohnhaft oder nicht, nach dem Verhältniß ihrer Grundbesitzungen in gleichem Maase beigetragen werden.

§.

§. 16.

Da alles nun eingeleitet, so versehen wir uns, daß sie Unsre våterliche Absicht mit Dank erkennen, den für den Anfang dieser neuen Verfassung bestimmten Zeitpunkt ruhig erwarten, und sich dadurch unsrer Fürsorge würdig machen.

Gegeben zu Wien den 10ten Hornung im 1789sten Jahr.

Joseph.

(L. S.)

Franz Karl, Freyherr von Kreßel.

Joseph Wenzel, Graf von Ugarte.

ad Mand. S. Cæs. R. Mppr.

Nro. III.

Instruktion der Schätzleute.

Da man euch aus euern übrigen Mitgemeinern zum Abschätzen der Gründe auserwählte, so geschah es, weil man auf euern Verstand, und eure Redlichkeit vorzüglich baute, euch für die verständigsten und getreuesten Unterthanen hielt, die weder durch zu geringe Schätzung der Grundstücke, die Absicht ihres Landesfürsten weder durch zu hohe und übertriebne Schätzung den Wohlstand ihrer Nachbarn gefährden wollen.

Wie ihr nun selbst begreiffen werdet, daß dieses letztere eine große Ungerechtigkeit gegen euere Nebenmenschen wäre, so können wir euch auch nicht unverholen lassen, daß das erste eine eben so große Ungerechtigkeit gegen das ganze Land wäre, und euch schwere Verantwortung bei einstiger Entdeckung auf den Hals laden, und zugleich doch die durch die unrichtige Schätzung bezielte Absicht vereiteln würde: weil ihr selbst wohl begreiffen werdet, daß, um soviel weniger die Gründe

wirklich werth, oder zu gering geschätzt werden, um so öfter, wenn gleich dadurch eine geringere Steuer sich herauswirft, doch diese geringere Steuer im Jahre müsse wiederholt werden.

Damit ihr aber bei dieser Schätzung eine sichre Anleitung habt, und hierin einverständlich und redlich, so wie ihr es vor Gott und eurem Landesfürsten jederzeit verantworten möget, zu Werk gehen könnet, so giebt man euch zu bemerken, daß ihr

I. Jeden Grund und Boden, er sey Acker, Weinberg, Wiesen, Lohfleck, Holz, Teich oder Weide, so schätzet und in Anschlag bringet, als er kosten würde, wenn er gleich itzt an einen Fremden um baar Geld ludeigen und zehentfrei so verkauft würde, daß weder Gilt, noch Stift, noch Vogthaber davon gegeben oder was immer für eine Scharwerk davon geleistet werden dürfe.

II. Sollt ihr die Häuser, Stallung, Stadel, und andere Gebäude zu Dorf nur

so

so schätzen, nicht was sie werth sind, sondern nur was der Grund, worauf Haus, Stall, Stadl, Waschhaus und Backofen stehen, ohne Einrechnung des Haus- oder Wurzgartens, werth ist.

III. Bei den Gemeindegründen, als da sind die Viehweiden, die Gemeinhölzer, habt ihr nicht darauf zu sehen, was eine solche Weide oder Holz, wenn sie euerm Dorf oder einem benachbarten zugehörig wäre, kosten möchte, sondern was es für dieses Dorf, dessen Eigenthum es ist, unpartheyisch werth sey.

IV. Habt ihr bei Schätzung der grundherrlichen Giltabgaben und Zehenten anzugeben, was die Gilt in dieser Gegend hier, wo sie der Unterthan entrichtet, ein Jahr in das andere gerechnet, wohl werth seyn möchte; wird sie aber auf einen entfernten churfürstl. oder herrschaftlichen Kasten verführt, das man allzeit erinnern wird, so habt ihr auch das in dieser Gegend gewöhnliche Fuhrlohn mitbei in Anschlag zu bringen.

V. Bei der Natural = Roßscharwerk habt ihr ebenfalls die Schätzung so zu machen, wie derlei Fuhren, sie seyen weit oder nah, in dieser Gegend, um Bezahlung gemacht werden.

VI. Bei Handfrohnen, als Bothengehen, Schneiden oder Mähen in der Erndtezeit, Jagdfrohnen, wird ebenfalls das in der Gegend gewöhnliche Handlohn zum Grunde genommen, und dabei so wie bei vorgegangener Roßscharwerk in Betracht gezogen, daß diese Anfoderungen manchmal zur ungelegenen Zeit kommen, und nur mit Versäumniß eigner dringlicher Arbeiten befriediget werden können, sohin eher einen höhern als niedrigern Anschlag verdienen.

VII. Ueber jede von euch gefoderte Schätzung habt ihr euch redlich und offen miteinander zu berathen, und die protokollirende Obrigkeit nicht durch lange Verzögernng aufzuhalten, wenn daher alle drei nicht eins werden können, gleichwohl die Schätzung der zwei näher zusammtreffenden anzugeben.

VIII. Sollte jemand aus euch über den Werth eines Grundstückes, das einem Bluts-verwandten, Verschwägerten oder Gevatter gehört, vernommen werden, so hat derselbe diese Verwandschaft der Obrigkeit gleich zu erinnern, von deren Ermässigung, über den Grad der Verwandschaft, dann die weitere Vernehmung oder nicht Vernehmung abhängt.

Daß ihr nun jedes der euch vorzuweisenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, Reichnisse ꝛc. die man euch vorhält, nach eurem besten Wissen und Einsichten im Werth angeben, und mit Hinsicht auf erst vorgehaltne Punkte schätzen wollet, habt ihr zu schwören einen leiblichen Eid.

Nro. IV.

Schätzungs = Protokoll.

Dorf.

Schätzleute.	Haus Nro. 1. Grundbuch = Fol.
Peter Froschmaier, Kopp zu Happing, Paul Friedl, Huber allda, Vitus Bauer, Seidl zu Wiest.	Johann Mayer, Spitz, besitzt die sogenannte Spitzen = Hub, und hat bei seinem Gute folgende Grundstücke:
Schätzung.	
100 fl.	Ein gut gebautes Haus, nebst Stallung auf 8 Stücke Hornvieh, Stadl, Waschhaus und Backofen.
100 fl.	Den Hausgarten, respective Anger von $\frac{1}{2}$ Juchart.

Latus 200 fl.

Felder.

1. Im Erlbach.

Das Juch. a 20 fl. 65 fl. Litt. A.		Ein Feld, 3 ¼ Juchart groß.
— a 16 fl. 32 fl.	— B.	Ein Feld 2 Juchart.
— a 15 flr 45 fl.	— C.	Eine Breitn von 3 Juchart.

2. In der Maget.

— a 20 fl. 90 fl.	— D.	Eine Breitn von 4½ J.
— a 24 fl. 30 fl.	— E.	Ein Acker 1 ¼ Joch.

3. Felddobl.

— a 30 fl. 60 fl.	— F.	Ein Acker von 2 Juch.
— a 25 fl. 125 fl.	— G.	Eine Breitn von 5 Juch.
		Summe der Aecker 21 Jucharte.

Wiesgründe.

pr. Tagw. 100 fl. 300 fl.	— H.	1 zweimädige Wiesen, 3 Tagwerk groß.
— — a 50 fl. 100 fl.	— I.	1 einmädige detto, 2 Tagwerk groß.

Latus 1047 fl.

Schätzung.	Gründe.
Latus 1047 fl.	
	Holzgründe.
pr. Tagw. 30 fl. 900 fl.	30 Tagwerk Holz, — K. sehr mittelmässig im Wuchs.
Summa 1947 fl.	

Zu Dorf.

1 Haus, nebst Stadl, Stallung und Hausgarten.

Zu Feld.

Ackerfeld 21 Juch.
Wiesgründe, einmädige 2 Tagw.
zweimädige 3 Tagw.
Holz 30 Tagw.

Unterschrift der Schätzleute.

N. N.
N. N.
N. N.

Nota. Da die Schätzleute für ein ganzes Dorf die nämlichen sind, so ist deren Unterschrift nicht bei jeden Gut, sondern am Ende des Dorfs wesentlich.

Grundeigenthum.

Dieser Hof ist zum Stift N. mit Erbrecht grundbar, und die letzte Veränderung de — anno — —

Schätzleute.	Naturalreichnisse.
Benno Eder von Wiechs.	
Veit Aernstorfer aus dem Dorfe.	
Hans Trum von Gabel.	
Schätzung.	**Getreidgilt.**
8 fl.	Jährlich 1 Schl. Waitz.
a 5 fl. 10 fl.	— 2 Schl. Haber.
	Stift.
7 fl.	7 fl.
Latus 25 fl.	

Schätzung.	Kleindienst.
Latus 25 fl.	
2 fl. 30 kr.	100 Eyer. 2 Gänse. 2 Hühner.
jährl. 1 fl. 30 kr.	Die Laudemien ma= im Durchschnitte auf 20 Jahre auf 1 Anfall und Abfahrt nach $7\frac{1}{2}$ fl. Procento 30 fl.
	Scharwerken — —
Summa 29 fl.	

Diese 29 fl. den Gulden nach 30 fl. Capital angeschlagen betragen die Summe von 870 fl.

Zehent.

Der Zehent beträgt von diesen drei Feldern in drei Jahren, wo jedes einmal mit Winter= einmal mit Sommerfrucht

Schätzung.	Zehent.
	angebaut war, und einmal Brache lag
	An Winterfrucht und zwar an Waitz.
a 10 fl. das Schl. 10 fl.	1 Schober, oder an Körnl 1 Schl.
a 6 fl. das Schl. 18 fl.	Korn 2 Schöber oder an Körnl 3 Schl.
	An Sommerfrucht.
a 6 fl. das Schl. 24 fl.	Gersten 2 Schöber 4 Schl.
a 5 fl. das Schl. 15 fl.	Haber 1 ½ Schöber 3 Schl.
	Grün- und Flachszehent.
Summe des dreijährigen Betrages 67 fl.	
Trift sohin auf 1 Jahr 22 fl. 20 kr.	
	Welcher Betrag, wenn er nach 30 fl. zu Kapital angeschlagen wird, abwirft die Summe von 670 fl.

Guts-

Gutswerth.	Abzug.
Dieser macht 1947 fl.	An grundherrlichen Renten zu Kapital gerechnet 870 fl.
Nebenstehender Abzug per 1540 fl.	An Zehent zu Kapital gerechnet 670 fl.
Läßt einen Rest von 407 fl. welches das eigentlich zu besteuernde Kapital ausmacht.	Summe der beiden Kapitalien die Steuerfrei sind — 1540 fl.

Anmerkung.

Wenn das Schätzungsprotokoll bis hieher fertig ist, so werden sämmtliche Protokolle über alle Güter eines Gerichtes zur Steuer-Commission ad revidendum eingeschickt.

Wie selbe zurückkommen, und die Steuer aufs hundert einmal bestimmt ist, so verfährt das Amt weiter, wie folgt. Ich nehme an das aufs Hundert zur einfachen Steuer 1 fl. 40 kr. gelegt sind, treffen sohin ab obiger

Sum-

Summe der 407 fl. 6 fl. 47 kr. Nun wird nach der Regel de Tri jeder Grund in diesem Verhältniß besteuert. Und angesetzt der ganze vorige als ludeigen angenommene Werth der 1947 fl.. Das Verhältniß steht dann so:

1947 fl. 6 fl. 47 kr. = 100 (das Haus)
1947 fl. 6 fl. 47 kr. = 65 (Acker Litt. A.)
x = — fl. 20 kr. 6 $\frac{1}{3}$ hl.
x = — fl. 14 kr. 2 $\frac{3}{4}$ hl.

Der Steuerbetrag auf jeden einzelnen Grund wird demnach entweder auch hieher, oder gleich in das Grundbuch selbst eingetragen, nach der Ordnung der Gründe, wie sie vorhin bei der Schätzung nacheinander folgen.

Nro.

Beylage Nro. V.

Grundbuchs = Formular oder Kataster.

Eigenthümer Nro. 1.	Folium des Schätz. Protoc.	Littera	Dorf. Grundbesitzungen.	Schätzungs Werth. fl.	kr.	Grundherrlich Kapital fl.	kr.	Zehend Kapital. fl.	kr.	Steuerbarer Werth. fl.	kr.	Einfache Steuer. fl.	kr.	hl.
Joseph Mayer, Spitz.	1.	—	Haus und Zugehör.	100	—	=	=	—	—	=	=	—	20	$6\frac{1}{3}$
	1.	—	Hausgarten.	100	—	=	=	=	=	=	=	—	20	$6\frac{1}{3}$
	—	A.	$3\frac{1}{4}$ Juchart Acker.	65	—	=	=	=	=	=	=	—	14	$2\frac{3}{4}$
	—	B.	2 Juchart detto	32	—	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	—	C.	3 Juchart detto	45	—	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Und so werden alle Gründe an Aeckern, Wiesen, Hölzern, wie auch Teiche ꝛc. nacheinander vorgetragen, und am Ende die Summen an Gründen und Geldbetrag in allen Fächern gezogen, wie im Schätzungsprotokoll, und das Folium desselben auch bei den Summen allegirt.

Die Summen von allen Gemeinden eines Gebieths geben die Hauptsumme des Gebieths

Und diese das Summarum über das ganze Landgericht.

Bei jeder Gemeinde am Ende folgt auch die Angabe der Brauer, Wirthe, Müller, nach ihren Klassen, und die Summen der Steuern derselben, dann der Steuern der übrigen Professionisten überhaupts.

Woraus denn, wenn alle churfürstl. Landgerichte ihre Kataster mit ihren summarischen Extracten eingesendet haben, der nachfolgende General = Landes = Kataster bei der höchsten Behörde verfaßt wird.

Beylage Nro. VI.

Allgemeine Grundvermögens - Uebersicht.

General - Landes - Kataster.

Rentamt N.			Häuser und Gebäude.		Ackerfeld und Teiche.			Wiesen und Gärten.			Weidplätze.			Hölzer.			Summa des Schätzungs-Werths.		Grundherrlich. Kapital.		Zehendherrl. Kapital.		Summa beeder.		Rest an eigentlicher		einfacher Steuerbetrag.	
Namen der Landgerichte.		Anzahl der Häuser	Schätzung.		Tagwerk.			Tagwerk.			Tagwerk.			Tagwerk.													Nach Procento	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Chrf. Landgcht. N.	z. B. Gerechtigkeit.	1095	54750		20000	60000		5000	32000		1000	2000		4000	16000		704750		264750		60000		324750		380000			
	1. Classe.	25																										
	2. Classe.	75																										
	3. Classe.	150																										
	gem. Professionisten	350																										
Churfürstl. Landgericht N.																												
wie oben rc. Summarum über alle Churfürstl. Landgerichte im Rentamt N.N.																												

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Volkmann, G. K.

Versuch über eine in Baiern herzustellende Steuerperäquation

S.l. 1801

Bavar. 2743
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380311-9